Deutscher Reichstag.

34. Sitzung vom 5. Februar.
(Bericht der Saale-Ztg.)

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: v. Boetticher, Frhr. v. Malzahn, Bronsart v. Schellendorff, Dr. v. Stephan, Generalarzt Dr. v. Coler, Contreadmiral Heusner u. a.

Die Konvention zwischen dem Reich und dem Freistaat Salvador, betreffend die Weitergeltung des zwischen den beiden Ländern bestandenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870, wird ohne Debatte in erster und zweiter Lesung genehmigt.

Die Wahl des Abg. Dr. Scheffer (7. Marienburg) beantragt gemäß dem Beschlusse der Wahlprüfungskommission Referent Abg. Peters für giltig zu erklären.

Ueber die Frage der Fortdauer des Mandats des als Landrath wieder angestellten Abg. Freiherrn v. Landsberg-Steinfurt berichtet namens der Geschäftsordnungs-Kommission Abg. Dr. Enneccerus mit dem Antrage, das Mandat für erloschen zu erklären.

Die Abgg. Hahn, v. Helldorff und Ackermann beantragen dasselbe für nicht erloschen zu erklären.

Nach längerer Debatte, an welcher die Abgg. Hahn (dkonf.), Dr. Windthorst, v. Kardorff (Reichsp.) und v. Helldorff (dkons.) die Ansicht vertreten, daß in der Wiederanstellung des Abg. v. Landsberg-Steinfurt eine Uebernahme eines Staatsamts nicht zu erblicken sei, da die vorangegangene Zurdispositionsstellung mit einem Amtsverlust nicht gleichbedeutend sei, während die Abgg. v. Unruhe-Bomst (Reichsp.) und Struckmann (nl.) für den Kommissionsvorschlag eintreten, wird das Mandat für nicht erloschen erklärt.

Das Haus tritt in die dritte Berathung des Etats.

In der Generaldiskussion ergreift das Wort der

Abg. v. Kardorff (Reichsp.): Der Etat, wie wir ihn in zweiter Lesung beschlossen haben, enthält mehrere Mehrbelastungen gegen die Vorjahre, insbesondere die Bewilligung für das Retablissement unserer Flotte. Bei dieser Gelegenheit ist es interessant, einen Blick auf die Flottenzustände in anderen Ländern zu werfen. In Beziehung auf die englische Flotte hat vor kurzem Lord Churchill einen schweren Tadel über den Zustand der Schiffe und des Materials ausgesprochen. Das liegt aber lediglich an dem Parteiregiment in England, daran, daß dort die Vergebung der Lieferungen und die Besetzung der technischen Stellen nicht nach Verdienst, sondern nach der Parteizugehörigkeit erfolgt. Und diesen Zuständen in der englischen Verwaltung gegenüber wagte der Abg. Rickert es, unserer Aristokratie die englische als Muster vorzuhalten und ihr zuzurufen: noblesse oblige! Was die gegen die indirekte Besteuerung vorgebrachten Einwendungen betrifft, so muß ich zwar zugeben, daß durch dieselben die ärmsten Steuerzahler belastet werden. Wenn wir aber die diesen Millionen betrachten, die auf diesem Wege aufgebracht werden, so müssen Sie mir doch zugestehen, daß diese durch direkte Steuern nicht aufgebracht werden können, und daß nichts übrig bleibt, als diese Last auf die Schultern der breiten Masse zu legen. Auf die Währungsfrage will ich heute nicht weiter eingehen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Abg. Bamberger durch die Einführung der Goldwährung das Schutzzollsystem ins Leben gerufen hat. (Lachen links.) Wir können zur Zeit die Getreidezölle nicht aufheben, ohne die Noth der Landwirthschaft, welche letztere sich durch die Schutzzollpolitik langsam zu heben beginnt, aufs neue aufzuhalsen. Jedenfalls aber bin ich der Ansicht, daß die durch die Zölle herbeigeführte Belastung des Volkes keine unerträgliche ist. (Beifall rechts.)

Abg. Liebknecht (Soz.): Der Abg. v. Kardorff hat einen scheelen Seitenblick auf das Parteiregiment in England geworfen. Es ist aber jedenfalls besser, daß der Staat sich auf, wenn auch wechselnde Parlamentsmajoritäten stützt, als auf einzelne Personen, deren Geschicklichkeit die jüngsten erschütternden Ereignisse uns allen vor Augen geführt haben. Durch internationale Verträge läßt sich eine allgemeine Abrüstung herbeiführen. Wir hatten bei der Gelegenheit, als die Annektion von Elsaß-Lothringen aufs Tapet kam, einen Vorschlag gemacht: wir wünschten das schweizerische Milizsystem eingeführt zu sehen. Wenn die Länder diesem Beispiel gewigt wären, würden wir nicht in der Lage gewesen sein, seit 1870 aus der Tasche der deutschen Steuerzahler für militärische Zwecke nahezu 10 Milliarden auszugeben, wozu noch kommen ein Theil der 5 Milliarden, die wir von Frankreich bekommen haben, und die Vermehrung der Reichsschuld um nahezu 1 Milliarde. Auch in anderen Ländern haben sich die Ausgaben für Militärzwecke vermehrt. Der Staatssekretär hat weiter davon geredet, daß jetzt die Steuern das Volk nicht belasten — es kragt sich, welche Volksklassen. Es giebt ja Volksklassen, zu deren Gunsten die Steuern bezahlt werden, und das sind diejenigen, die am meisten klagen, z. B. die Brenner. Ihnen ist aus der Tasche der Steuerzahler ein sehr bedeutendes Quantum gegeben worden; auf dem armen Volk, welches zugunsten der Minorität besteuert ist, lasten die Steuern. Man mußte die Steuerschraube da ansetzen, wo wirklich etwas zu holen ist, nicht bei den arbeitenden Klassen. Auf die Verhetzung, die wir Sozialdemokraten treiben sollen, gehe ich nicht weiter ein; das ist gestern schon von meinem Freunde Bebel erledigt. Die Verhetzung liegt nicht darin, daß man die Thatsachen, welche die Volksverbitterung herbeiführen, darstellt, sondern die Verhetzung geht meiner Ansicht nach von denjenigen aus, welche solche Thatsachen, solche Zustände schaffen helfen. Ich stimme Herrn v. Boetticher zu, wenn er sagt: Pflicht der Regierung ist es, die soziale Gesetzgebung zu ausbilden, daß Unzufriedenheit nicht mehr besteht. Niemand wird froher sein, als die sozialdemokratische Partei, wenn es der Regierung gelingt, die Unzufriedenheit zu beseitigen, Sie können es aber nur dadurch, daß Sie eine gründliche Sozialreform einführen, so wie wir es wollen. Die Alternative ist, entweder beseitigen Sie die Unzufriedenheit, indem Sie zur Sozialdemokratie übergehen (Heiterkeit), oder Sie weigern sich, dann erzeugen Sie Unzufriedenheit und das, was Sie vermeiden wollen, die soziale Revolution, den gewaltsamen Umsturz. Aus diesem Dilemma kommen Sie nicht heraus.

Herr von Bennigsen warf mir vor, daß ich blos agitatorisch hier auftrete. Gestern schon sagte mein Freund Bebel, das eigentlich die Vertreter aller Parteien gewissermaßen hier Wahlreden halten. Die gestrige Rede des Herrn von Bennigsen schien auch mehr nach außen berechnet zu sein; und das thun ja auch die anderen Herren. Im übrigen thun wir, was wir für unsere Pflicht und Schuldigkeit halten. Herr von Bennigsen wollte mir dann ferner eine Geschichtsvorlesung halten. Wenn die deutsche Einheit so verwirklicht worden wäre, wie wir es 1848 anstrebten, also von unten heraus, dann wäre ein entsetzliches Unglück über Deutschland hereingebrochen, und es wäre besser so, wie es jetzt ist. Er hat hier einen groben historischen Schnitzer gemacht. (Oho!) Die Kriege, welche 1792 begannen, sind hervorgerufen durch das monarchische Europa, welches sich koalirt hatte gegen die französische Republik. Die französische Revolution ist in voller Ruhe verlaufen. (Große Heiterkeit.) Sie schemen darüber zu lachen! Die Revolution hat in Frankreich bekanntermaßen angefangen, unmittelbar nachdem die Nationalversammlung angelangt war, sichere Verhältnisse einzuführen. Die Aristokratie wollte diese vernünftigeren, gerechteren Zustände nicht anerkennen, sie wollte Krieg gegen sie führen und weil das von außen leichter war, ist sie ins Ausland gegangen. Wer ist es denn in Frankreich gewesen, der dort zum Kriege gedrängt hat? Gerade die Partei des Herrn von Bennigsen. (Heiterkeit.) Die eigentlichen Revolutionsparteien, wie die Robespierre's, ohne Ausnahme, waren gegen den Krieg, weil sie fürchteten, daß der Krieg eine friedliche Entwickelung unmöglich machen würde. Das ist eben die falsche Geschichtschreibung, die ja in Ihren Kreisen auch Verbreitung gefunden hat. Frankreich wurde damals angegriffen, wie in allen späteren Kriegen. Man hätte Frankreich sich ruhig selbst überlassen sollen, statt mit den Hochverräthern, das waren die Emigranten, zu konspiriren und Krieg anzuzetteln. Das sagt selbst Sybel, der doch sonst auch bemüht ist, die Geschichte zu fälschen. Wenn von der Sozialdemokratie gesprochen wird, so muß das rothe Gespenst vor dem Volke herummarschiren. Ich denke, ein ernsthafter Politiker, der den Ruf erstrebt, ein Staatsmann zu sein, der muß doch wissen, daß es sich um eine ernsthafte Politik handelt, und wie sie sich bewähren wird, das wissen wir nicht, das liegt in den Händen derer, die die Macht haben. Eines steht fest, eine friedliche Lösung der schicksalsschwangeren Probleme ist nur dadurch durchzuführen, daß man den Weg der gründlichen Reform beschreitet. Wenn man das Schlechte nicht verschleiert, die heutigen Mißstände in den Vermögensverhältnissen und in der Produktion, die Massenarmuth auf der einen Seite und die Konzentrirung des Reichthums auf der andern Seite dem Volke verständet, so wird gesagt, daß man alles durch Blutvergießen erstreke. Dadurch wird gerade der Weg der Reform versperrt und Deutschland hundert Jahre nach der französischen Revolution an der sozialen Umgestaltung verhindert. Herr v. Bennigsen hat in Beziehung auf uns das unvorsichtige Wort ausgesprochen, die Führer seien Fanatiker und die Massen, die uns folgen, seien fanatisirt. Ich muß das zurückweisen; denn gerade auf die nationalliberale Partei fällt dieser Vorwurf zurück. Was Sie bei den letzten Wahlen geleistet haben, wie Sie alle politischen Gegner terrorisirten und die Wähler durch den Hinweis auf Frankreich in Schrecken und Aufregung versetzten — das war allerdings Fanatismus, und zwar ein Fanatismus ohne Ideale, eine blöde Wau-wau-Politik.

Ich muß nicht noch mit einigen Worten gegen den Herrn Oberstaatsanwalt Hartmann wenden, welcher eine Aeußerung von mir, die ich auf eine Anfrage aus Frankreich gegeben habe, hier einer mißverständlichen Besprechung unterzogen hat. Wenn ich eine solche Aeußerung thue, so thue ich es nicht zum Scherz, wenn ich auch nicht immer das aussprechen, was ich denke. Ich hatte damals die verhängnißvolle Rolle kennen gelernt, welche Gambetta, der Boulanger von damals, bei uns spielte. Sobald er eine Bemerkung in Bezug auf die Revanche machte, wurde sie sofort zu einer Vermehrung unserer Militärlasten benutzt. Mit Beziehung darauf äußerte ich nun in dem Privatgespräch: Gambetta ist der beste Bundesgenosse des Fürsten Bismarck, und ist gar nicht zu bezahlen. Es giebt nur eine Revanche für die Franzosen; sorgen Sie dafür, daß Sie das deutsche Kaiserreich durch eine geordnete Regierung und durch eine wirkliche Sozialreform in den Schatten stellen; überzeugen Sie uns aber mit Krieg, dann werden Sie einfach geschlagen, dann wird das deutsche Volk einig sein. Das habe ich damals gesagt. Aber wenn vielleicht der Herr Oberstaatsanwalt Hartmann mich daraufhin bereidigen will, daß ich sagen soll, wir seien unter allen Umständen für einen Krieg mit Frankreich, da kommen wir auf ein Gebiet, wo wir allerdings nicht mehr übereinstimmen können. Es ist endlich Zeit, daß die Völker erkennen lernen, daß der Krieg ein Verbrechen ist, und daß gegen denjenigen, der dies Verbrechen verübt, die Nemesis heraufbeschwört, daß die Völker gegen ihn Front machen müssen. Ich gestehe offen, obgleich ich mich, richtig aufgefaßt, für einen besseren Patrioten halte als manchen von Ihnen, wenn ein ungerechter Krieg von Deutschland vom Zaune gebrochen würde, dann würde ich niemals sagen, daß es die Pflicht eines jeden Deutschen ist, das freie Frankreich zu überfallen und der Regierung Heerfolge zu leisten. Die vorhin erwähnte Aeußerung habe ich bei Gelegenheit einer Besprechung der Elsaß-Lothringischen Frage gethan. Diese Frage besteht unzweifelhaft, und da müssen wir doch fragen: Ist denn dieses Land, sind diese 1½ Millionen es werth, daß wir threwegen fortwährend unsere Machtstellung gegen Frankreich verschärfen und verstärken? Andererseits aber müssen wir auch sagen, daß die Franzosen ebensowenig Anspruch auf die Elsaß-Lothringer, welche freie Männer sind, haben. Deshalb können wir uns wohl an den Gedanken gewöhnen, Elsaß-Lothringen zu neutralisiren. Uebrigens gilt in Elsaß-Lothringen die französische Herrschaft durchaus nicht als eine Schreckensherrschaft, und zwar deshalb, weil die Franzosen den Elsässern bessere politische Einrichtungen gebracht haben, als wir. Aus diesem Grunde können Sie auch diese Frage, ebenso wie die soziale Frage, am besten dadurch lösen, daß Sie dem Volke die Freiheit geben und es noch besser stellen, als es früher unter der französischen Herrschaft gestanden hat. Es besteht die Absicht, nachher die Gesetzesangelegenheit zur Sprache zu bringen. Der Fall Geffcken zeigt so recht, wie unser politisches Leben von der Heuchelei getragen wird. Die Sozialdemokratie hat Männer genug gehabt, die länger in Kerker und Banden gelegen haben, um die hat man sich aber nicht gekümmert. Wir haben uns eben an gewaltsame Eingriffe in die persönliche Freiheit so gewöhnt, daß bei Einsperrungen und bei Prozessen, die man zu anderen Zeiten nicht für möglich gehalten hätte, heute kein Hahn mehr kräht. Diejenigen also, die nachher von Geffcken reden wollen, möchte ich darauf aufmerksam machen, die hundert und tausend sozialdemokratischen Geffcken nicht zu vergessen, welche wir in Deutschland haben, und den Satz im Auge zu behalten: Charity begins at home. Ueberaus lehrreich sind auch die jüngsten Ereignisse in den höchsten Regionen. Seit der französischen Revolution ist jetzt ein Jahrhundert verflossen. Auch ihr gingen ähnliche Zeichen, Wunder und grauenvolle Ereignisse voraus. Wir haben an dem jetzigen Kaiser eine Polemik sich entspinnen sehen, welche in dem Volke ein Gefühl der Unstabilität, der Rechtsunsicherheit und Ungewißheit aller Verhältnisse erweckt hat. Und wenn Sie sich jetzt noch so viel Mühe geben, um das Unheil, das Sie für Ihre eigene Sache angerichtet haben, wieder gut zu machen, werden Sie keinen Erfolg damit erzielen. Diese Dinge sind nicht zufällig. Wir leben in einer Zeit der Auflösung. Diese Symptome sollten Ihnen als warnendes Beispiel dienen, statt auf dem jetzigen Wege fortzufahren, den Versuch zu machen, einzulenken.

Was das Budget selbst anbetrifft (Heiterkeit), so betragen die Ausgaben fast 1 Milliarde; sie steigern sich von Jahr zu Jahr. Dieser fortwährenden Steigerung können wir nicht zustimmen und wollen mit dem jetzigen System nichts zu schaffen haben, damit wir später sagen können, unsere Hände sind rein, wir sind an der Grenze der Leistungsfähigkeit des Volkes angekommen, und wenn Sie glauben, daß Sie die Todtengräber der Sozialdemokratie sind, so sage ich Ihnen, Sie werden die Geburtshelfer der sozialen Revolution sein.

Abg. Rickert: Mit Freuden werde auch ich den Augenblick begrüßen, wo wir von dem Druck des Sozialistengesetzes erlöst sind. Was die Ausführungen des Herrn v. Kardorff betrifft, so hat er die Beziehungen des Herrn v. Stoich zu mir bei den Haaren herbeigezogen. Was hat Ihnen der hochverdiente Mann gethan? Ich habe lediglich als Referent der Budgetkommission im Namen der nationalliberalen Partei mit Herrn v. Stoich als Minister verhandelt. Das ist doch nichts Besonderes, von einer Verschwörung gegen den Reichskanzler ist keine Rede. Wir werden es Herrn v. Stoich nicht verzeihen, daß er konstitutionell mit uns verhandelt hat. Solche Minister sind in letzter Zeit selten geworden. (Widerspruch rechts.)

Der Etat muß uns zu einer ernsten Erwägung veranlassen über die Fortentwicklung unserer Finanz- und Steuerverhältnisse. Seit einem Jahr haben wir die Branntweinsteuer, und doch zeigt der Etat das Resultat, daß man zur Aufbringung der Mittel für die Alters- und Invalidenversorgung entweder eine neue indirekte Steuer braucht oder aber die Matrikularbeiträge erhöht werden müssen. In der Kommission hat Herr v. Boetticher erklärt, für die Reichsbedürfnisse seien zuerst die Reichssteuern da; dann erst, wenn diese nicht ausreichten, müßten die Mittel der Einzelstaaten in Anspruch genommen werden. Das steht in Widerspruch mit den Hoffnungen und Erwartungen, die bei Bewilligung der Branntweinsteuer ausgesprochen wurden. Der preußische Finanzminister hat dagegen im Abgeordnetenhause erklärt, daß prinzipiell das Ueberweisungsverhältniß des Reichs zu Preußen dasselbe bleiben müsse.

Nun erwägen Sie, daß wir wieder neue militärische Forderungen in Aussicht haben. Da giebt es keinen Ausweg: Erhöhung der Matrikularbeiträge oder neue indirekte Steuern. Und doch hat Herr Miquel im vorigen Jahre erklärt, die Steuerreform sei für absehbare Zeit abgeschlossen. Ich bin doch begierig zu erfahren, wie Sie aus diesem Dilemma herauskommen werden. Es wäre verhängnißvoll, wenn wir schon in der nächsten Session vor der oben angedeuteten Alternative stünden.

Abg. Hartmann (konf.): Nur wenige Worte gegen den Schriftsteller Liebknecht. (Heiterkeit.) Wer, wie er, die französische Revolution als ein harmloses Gesechen ansieht, das nur durch Dazwischenkunft der Monarchen so schlimm geworden sei, wer uns als Muster eines festen Staatswesens die französische Republik hinstellt (Heiterkeit), mit dem ist über diese Dinge nicht zu reden. Am besten ist es, man läßt seine Reden drucken, verdeutlichen und dann möglichst niedrig hängen. Ich habe Herrn Liebknecht damals ganz richtig citirt. Im Fall eines Angriffes gestand er zu, daß er und seine Anhänger das Vaterland nicht im Stich lassen würden. Dagegen hat Hr. Liebknecht heute selbst das ausgesprochen, was ich nur anzudeuten wagte, daß nämlich er und seine Freunde nicht helfen würden, falls Deutschland angriffe. Ja, wer soll das unterscheiden? Hr. Liebknecht. (Heiterkeit.) Bisher hatte nach Hrn. Liebknecht sein Vaterland immer unrecht, (Zustimmung rechts), und so wird's wohl auch bleiben. Ich bin aber überzeugt, in der Stunde der Gefahr, wenn der Kaiser ruft, werden sich alle um ihn schaaren, selbst die, welche heute dem Abg. Liebknecht folgen, und ihn auf seinem Orakelstuhl sitzen lassen. (Heiterkeit und Beifall rechts.)

Damit schließt die Generaldiskussion.

Beim Etat des Reichstages bemerkt

Abg. Meyer-Halle (dfr.): In der zweiten Lesung ist eine Abänderung gegen das vorjährige Budget beschlossen, insofern als wir den Bureaudirektor des Reichstages in eine andere Servisklasse versetzt haben. Eine Diskussion hat darüber nicht stattgefunden. Die Abänderung ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, und das ganze Haus wird wohl dem Beschlusse zugestimmt haben. Indessen muß ich Verwahrung dagegen einlegen, daß aus diesem Beschusse ein Präjudiz für irgend einen andern Beamten gezogen wird. Der Beschuß beruht wohl auf der Annahme, daß die Stellung unseres Bureaudirektors eine völlig eigenartige ist.

Beim Etat des Reichskanzlers nimmt das Wort

Abg. Munckel (dfr.): Die Angelegenheit, von der ich reden will, ist heute schon in der Generaldiskussion erwähnt worden, nämlich die Geffcken'sche Angelegenheit, von der ich aber nur einen Theil berühren will. Ich will mich von vornherein dagegen verwahren, als wenn das von mir oder seitens meiner Partei geschehe aus irgend welchem Grunde politischer Sympathie. Sie wissen alle, daß wir solche Sympathie persönlich mit dem genannten Herrn nicht empfinden können, und daß, wenn wir sie suchen müssen hier im Hause, wir sie eher bei dem Herrn v. Hammerstein finden würden, der, soviel mir bekannt, nicht bloß politisch, sondern auch strafprozessualisch in einer sehr ähnlichen Stellung sein soll (Heiterkeit). Ich spreche auch nicht von dem eigentlichen sogenannten Geffckenfall. Man könnte ja vielleicht sagen, was geht der den Reichskanzler an? Er ist abgethan mit dem Beschluß des Reichsgerichts, und nur der Umstand, daß der Herr Reichskanzler, obwohl eine von dieser so ganz allgemein verbreiteten Ansicht, mit diesem Beschluß des Reichsgerichts die Sache nicht für abgethan erachtet hat, ist es, der mich veranlaßt, hier das Wort zu nehmen.

Der Herr Reichskanzler hat, wie er ja manchmal das ungewöhnlich liebt, auch in dieser Sache nach dem Beschluß des Reichsgerichts ein Verfahren eingeschlagen, welches meines Erachtens bisher in den Annalen der Reichsgeschichte nicht erhört gewesen ist. Dies Verfahren hat in der That seine hohen Bedenken und hier, wo von dem Reichskanzler die Rede ist, muß es berührt und berücksichtigt werden, sei es auch nur im Interesse des Rechts. Und diese Interessen haben doch für Deutschland einigen Werth; man kann vielleicht sagen, daß sie mitunter verdienen, noch über die hohe Politik gestellt zu werden. Denn es war ein alter guter Grundsatz, daß man das honestum dem utile voranstellen wollte, und für anständig und gut halte ich die Beobachtung des Rechts und für nützlich nur bisweilen auch die hohe Politik. Ich will nicht die Haupt- und Staatsaktion berühren, mit der der Prozeß begann, sondern nur die Aktion, die nachfolgte. Es war ein Immediatbericht des Kanzlers — der zweite in dieser Sache — mit dem er nach meiner Auffassung noch weniger Glück gehabt hat als mit dem ersten, in welchem er die Maßregeln rechtfertigt, die nächstdem ergriffen sind. Er sagt, daß die reichsfeindliche Partei des Ex- und Kustanes den Geffckenfall ausgenutzt habe zum Schaden des Reichs — oder des Reichskanzlers, das wäre ja in diesem Fall vielleicht dasselbe. Sie war ausgenutzt worden, um die Unparteilichkeit und das Ansehen der kaiserlichen Justizverwaltung im Reich zu verdächtigen. Das Verfahren der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts dagegen wird im Sinne der Parteilichkeit und der tendenziösen Verfolgung dargelegt und der Reichskanzler erklärt, er schütze durch die Berufung an den Bundesrath und die Reichsangehörigen die kaiserliche Justizverwaltung.

Und wenn wir es für wahr und vollgiltig ansehen, daß die Absicht nur dahin geht, das Reichsgericht zu schützen, ist denn diese Art des Schutzes für den obersten Gerichtshof gut? Ich würde es bedauern, wenn jemand in Deutschland annähme, daß das Ansehen des Reichsgerichts durch den Tadel solcher Blätter, wie der „Kölnischen Zeitung" und des „Hannoverschen Kuriers" u. s. w. geschädigt werden könne. Ich bin gewiß kein Gegner der Kritik des Reichsgerichts gewesen. Ich erlaube sie mir selber; aber diese Art der Aufforderung an das gesammte Volk, über den obersten Gerichtshof zu Gericht zu sitzen, sei es um ihn zu loben oder zu tadeln, ist in einem civilisirten Lande meiner Meinung nach nicht erlaubt.

Es ist aber nicht richtig, daß diese Reichsangehörigen — ich spreche nicht vom Bundesrath — aufgerufen sind, das Reichsgericht zu schützen. Das kann nicht sein, und darum ist es unwahr. Denn was geschieht, um diesen angeblichen reichsfeindlichen Bestrebungen entgegenzutreten? Der Reichskanzler veröffentlicht die Anklage, die sein Oberreichsanwalt gemacht hat, und die Beilagen, dieselbe Anklage, die das Reichsgericht abgelehnt hat, indem es sagt, daß zwar in sog. objektiver Hinsicht das Urtheil des Reichskanzlers schwer genug sei, um eine definitive Freisprechung auszuschließen, daß aber der Thatbestand in der Person des Thäters so klar sei, daß die angebliche Staatsgefährlichkeit nur einem Manne in der hohen Stellung des Reichskanzlers einleuchten könne. Das ist eine sehr kurze Abweisung, welche das Reichsgericht dieser Anklage zutheil werden ließ. Die Anklage hat keine Ursache, sich über das Urtheil des Reichsgerichtes zu freuen. Wird denn die Anklage veröffentlicht, um zu zeigen, wie gerecht das Reichsgericht geurtheilt habe? (Sehr gut! links.) Oder wollte er klar legen: die Anklage ist so elend (Heiterkeit), daß man es nicht zur Hauptverhandlung kommen lassen wollte? Ich glaube es nicht. Es sollten sich vielmehr die Reichsangehörigen gegen das Reichsgericht erklären. (Sehr richtig! links.) Der Herr Reichskanzler suchte eine Instanz über dem Reichsgericht und fand sie im Wege der Oeffentlichkeit. Wenn das doch ein Jahr früher passirt wäre, als wir in der Kommission beriethen über den furchtbare Heimlichkeit, welche bei Landesverrathsprozessen eingeführt werden sollte! (Sehr gut!

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18890207023/fragment/page=0001

links.) Als wir davon hörten, sogar ein Schweigebefehl, ein Zeugenband — auch eine schöne neue Erfindung — sei nöthig, um das Deutsche Reich vor Gefahr zu schützen. In derselben Zeit hat der Reichskanzler das Bedürfniß nach unbeschränkter Oeffentlichkeit. (Sehr richtig!) Mein Kollege Richter hat sich neulich darüber gewundert, wie sich der Herr Reichskanzler heutige vor der Majorität. Aehnlich sieht es nun aus mit der Art und Weise, wie der Herr Reichskanzler die Oeffentlichkeit dem Reichsgericht gegenüber in Anspruch nimmt. Wir soll es mit der richterlichen Autorität hinaus, wenn quilibet ex populo und namentlich diejenigen, die freiwillig oder unfreiwillig dem Herrn Reichskanzler ein weißes Blatt Papier zur Verfügung stellen, das letzte Urtheil haben sollen über das Reichsgericht?

Der Reichskanzler legte Appellation ein, und zwar ganz anders, wie er sonst zu verfahren pflegt. Man denkt unwillkürlich an sein Wort, daß bald despotisch, bald liberal regiert werden müsse. Ebenso ist er bald für Heimlichkeit, bald für Oeffentlichkeit. Wenn er nur nicht immer selber derjenige wäre, welcher allein die diskretionäre Gewalt in Anspruch nimmt. Wenn aus einem Tagebuche etwas veröffentlicht ist, dessen Verfasser der Reichskanzler nicht ist, so ist die Sache furchtbar, namentlich wenn sie dem Reichskanzler nicht gefällt. Wenn aber der Herr Reichskanzler selbst etwas veröffentlicht, was dem thörichten allgemeinen gesunden Menschenverstand viel schlimmer vorkommt, so ist das eine Großthat, vor der Europa in Bewunderung versinken muß (Sehr gut! links). Hängt es denn davon ab, wenn etwas Gutes und Vortreffliches gethan ist, daß gerade Fürst Bismarck es gethan haben muß? Denken Sie einmal, wir bekämen mit denselben Machtvollkommenheiten noch bei Lebzeiten des Fürsten Bismarck einen anderen Reichskanzler, und der schickt seine Gutachten an die Reichsanwaltschaft ab und urtheilt über das, was sein Vorgänger gethan hat. Welcher Reichskanzler würde Recht haben? Ich habe gar keinen Zweifel, daß vor der großen Majorität der öffentlichen Meinung der neue Recht haben würde; denn wer die Macht hat, hat das Recht. So soll es aber nicht sein, und von dem Standpunkt soll man die Handlungen des allmächtigen Reichskanzlers nicht beurtheilen. Die Thatsache allein, daß man das Urtheil der Reichsangehörigen gegen das Reichsgericht anruft, ist beklagenswerth und verträgt sich mit der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht.

Die Anklageschrift mag geistiges Eigenthum des Hrn. Oberreichsanwalts gewesen sein — wenn er sie ganz verfaßt hat; so viel ich glaube, ist sie nur theilweise von ihm, theilweise wo anders gemacht. — Der Veröffentlichung der Anklageschrift steht das Gesetz entgegen, das bestimmt: Das Verfahren vor dem öffentlichen Gericht im Strafprozeß ist öffentlich, das sogenannte Vorverfahren ist nicht öffentlich. Es giebt doch Akte, wo nicht einmal der Staatsanwalt oder der Beklagte selbst, geschweige denn der Vertheidiger oder sonst jemand zugegen sein darf: das Vorverfahren ist eben nicht öffentlich, deshalb sehe ich ganz von der Frage des geistigen Eigenthums ab. Was in der Anklageschrift steht, ist Staatsgeheimniß und soll es bleiben, bis das öffentliche Verfahren eingeleitet ist. Wird das öffentliche Verfahren nicht eingeleitet, dann gelangt die Anklageschrift nicht zur Veröffentlichung. (Sehr richtig!)

Wäre diese Sache vor dem Reichsgericht verhandelt, so würde das Reichsgericht als erkennendes Gericht sich wenigstens möglicherweise auch mit der objektiven Frage des sog. Landesverraths beschäftigt haben, dann würde das Reichsgericht vielleicht gefunden haben, daß auch bei der objektiven Seite der Anklage nichts dahinter ist als die bloße Autorität des Reichskanzlers allein, die doch nicht zureicht, um Menschen in diesem Lande zu verurtheilen. Dann hätte auch gegen den objektiven Theil der Anklage der Angeklagte seine Rechtfertigung. Aber das ist ja gerade die Zwangslage, in die er gebracht ist, daß das Reichsgericht den objektiven Theil dahingestellt sein läßt aus Höflichkeitsrücksicht gegen den Reichskanzler, und man thut man, indem man ihn veröffentlicht, so, als wäre er ein Beweis gegen den Angeklagten.

Man muß betonen, daß hiermit ein schweres Unrecht geschehen ist. (Sehr wahr! links.) Es besteht ein Paragraph, welcher sagt: „Aerzte, Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen werden bestraft, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren." Staatsanwälte sind nicht darunter. Wahrscheinlich hat man es nicht für möglich gehalten, daß seitens einer öffentlichen Behörde das geschehen würde, was man bei einer Privatperson mit Strafe belegt. Hätte der Vertheidiger ohne höhere Genehmigung die Anklage veröffentlicht, er wäre mit Recht bestraft worden. Was sich für den Vertheidiger nicht schickt und sogar strafbar ist, das sollte sich auch nicht für den Staatsanwalt und den Reichsanwalt schicken und erlaubt sein. Auf das Auffinden einer Strafvorschrift kommt es hierbei nicht an, die wird schon gefunden. Das Sprichwort: „Suchet, so werdet ihr finden," ist ja jetzt bei den Staatsanwälten sehr im Schwange.

Alles Glaubliche wird aber dadurch überboten, daß sogar die mittels der Untersuchung in Beschlag genommenen Briefe, man sagt, dem Bundesrathe mitgetheilt, jedenfalls aber, ich weiß nicht, absichtlich oder unabsichtlich, auch Zeitungen derartig zugänglich gemacht sind, daß diese Blätter eine nicht gerade sehr wohlwollende Blumenlese daraus bringen konnten (hört, hört! links), weder wohlmeinend, noch wohlriechend, das letztere mag an den Quellen liegen, an denen diese Blumen gewachsen sind. Es wird eine Untersuchung geführt — das kann jedem von uns passiren: man greift zu den Mitteln der polizeilichen Durchsuchung; man nimmt eine Korrespondenz in Beschlag, lauter sehr unangenehme Mittel. Jetzt findet sich, daß das ganze Verfahren ein unberechtigtes war, daß man dem Mann ohne Grund alle diese Unannehmlichkeiten und außerdem noch diejenigen der Untersuchungshaft bereitet hat. Der Mann ist gar nicht schuldig, er hat nichts verbrochen, er hat jedenfalls keine Ahnung davon gehabt, daß der Reichskanzler sein Unternehmen für sehr gefährlich hielt. Er war optima fide (Widerspruch rechts und bei den Nationalliberalen). Ja, ich sehe doch, wie es gewirkt hat. Ich höre die Zweifel gegen die Judikatur des Reichsgerichts schon auf den Bänken der Nationalliberalen. Es hat geholfen, obwohl der Reichskanzler nicht einmal im Reichstage ist. Der Mann ist unschuldig. Das ist entschieden. Die Briefe giebt man ihm aber nicht etwa wieder. Die Freiheit mußte man ihm wiedergeben, das steht ausdrücklich im Gesetz. Aber was wird mit den Briefen? Diese scheint der Herr Reichskanzler konfiszirt zu haben. Denn wie sollten sie sonst in den Bundesrath kommen? Das Gesetz verlangt, daß man diejenigen Papiere, die zum Zweck der Untersuchung gedient haben, dem Betheiligten wieder herausgiebt, wenn der Zweck der Untersuchung erreicht ist. Ja wenn die Untersuchung so gänzlich zu Ende ist, wie die gegen Geffcken, die gar nicht mehr besteht, welche Untersuchungszwecke soll es dann noch geben? Die Briefe waren Eigenthum derjenigen, denen man sie weggenommen hatte, denen man sie aber nur so lange vorenthalten durfte, als das öffentliche Interesse es erheischte. Anstatt sie ihnen wiederzugeben, besteht nun die Entschädigung unschuldig Verhafteter darin, daß man den Briefwechsel publizirt und zwar so, wie es den Betheiligten am unangenehmsten und schädlichsten sein kann. Wenn bei einer solchen Aktion sogar noch Beamte des Auswärtigen Amts betheiligt sein sollten, dann könnte man sagen, paßt der berühmte Armuthsparagraph, der sagt: Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm ertheilte Anweisung oder deren Inhalt anderen widerrechtlich mittheilt, wird mit Gefängniß oder mit Geldstrafe nicht unter 5000 M. bestraft (hört! hört! links). Einen Beamten, welcher Schriftstücke unterschlägt, trifft noch eine viel schlimmere Strafe (hört! hört! links). Das kann eine sehr gefährliche Sache werden für alle Betheiligten (Heiterkeit), natürlich nur für alle Reichsfeinde, und der Kreis der Reichsfeinde ist ja nur eigentlich dadurch zu bezeichnen, daß man in jedem einzelnen Fall den Reichskanzler fragt. (Sehr richtig! links.) Mit einem sehr großen Recht nennt man den Herrn Reichskanzler den Schöpfer des Reichs. Wer ihn aber den Schöpfer der Reichsfeinde nennen wollte, der hat noch viel mehr recht, denn vor ihm gab es keine Reichsfeinde. (Sehr gut! links.)

Daß man Briefschaften jemandem wegnimmt und sie nachher veröffentlicht, das soll ein Rechtszustand in Deutschland sein, erwiesen, was durch ein Plebiszit hinterher gut geheißen werden kann? Ich bin wahrhaftig dem Herrn Reichskanzler nicht böse darüber, daß er in dieser Angelegenheit den Reichstag übergangen hat. Er legte seine Veröffentlichung dem Bundesrath vor und den Reichsangehörigen mit Uebergehung des Reichstages, den man sonst als einen koordinirten Faktor des Bundesrathes anzusehen gewöhnt ist. Er geht sofort an das Volk und ruft das Plebiszit an. Wäre auch uns diese Korrespondenz vorgelegt und zur Beschlußfassung übergeben, ich hätte kein Wort darüber verlieren mögen. Nicht das Urtheil wollen wir abgeben, sondern darüber müssen wir urtheilen, unwiesern die Herausforderung des Urtheils des Volkes über das Gericht in dieser Form und mit diesen Mitteln einem geordneten Rechtszustande entspricht. Ich würde ungemein erfreut sein, wenn ich die mir völlig mangelnde Aufklärung nunmehr vom Bundesrathstische empfangen würde. (Lebhafter Beifall links.)

Preußischer Justizminister Dr v. Schelling: Ich habe aufgehört, Staatssekretär des Reichsjustizamtes zu sein: die Vorgänge, welche der Herr Vorredner zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht hat, haben sich aber zu einer Zeit zugetragen, da ich der Reichsjustizverwaltung noch angehörte. Ich mache von meiner Eigenschaft als Bundesrathsbevollmächtigter Gebrauch, um auf die Bemerkungen des Herrn Munckel, soweit dieselben Angriffe auf die Justizverwaltung richteten, einiges zu erwidern.

Der Herr Vorredner hat die Gewohnheit, seinen Bemerkungen einen sehr scharfen ironischen Zug zu geben; seine Pfeile schwirren aber dermaßen unter einander, daß es schwer ist, zu sagen, nach welcher Richtung sie eigentlich fliegen. (Sehr gut! rechts.) Der Vorredner hat alles mögliche, was mit dem Prozeß Geffcken in Verbindung stand, benutzt, aber eine sehr unfällige Erscheinung hat er vergessen. Kaum hatte das Verfahren gegen den Professor Geffcken begonnen, als bereits ein Theil der Presse Erörterungen darüber anstellte, welches der vermuthliche Ausgang des Verfahrens sein werde. Hiermit haben sich namentlich 2 Broschüren beschäftigt und zwar in einer Weise, daß sie dem Reichsgericht Rathschläge ertheilten, wie es seine Entscheidung fällen sollte. Die Ertheilung eines ungebetenen Raths ist in keinem Fall höflich, wenn aber der Rath einem Gericht, welches zu Gericht zu sitzen hat, aufgedrungen wird, so ist das nicht blos unhöflich, sondern ein Mißtrauen in die Unabhängigkeit des Gerichts, und das ist am meisten der Fall, wenn man sich in dieser Weise an das Reichsgericht herandrängt. (Sehr richtig! rechts.) An der Einsicht des Reichsgerichts, den Fall Geffcken zu beurtheilen, konnte niemand zweifeln. Die Anzweiflung konnte sich nur auf die Unparteilichkeit des Reichsgerichts beziehen. In diesem Betreffen, das Verfahren des Reichsgerichts in Bezug auf die Verhaftung Geffckens einer Kritik zu unterwerfen, ging eine Broschüre soweit, zu sagen, daß dem Reichsgericht Zwang angethan werde, und der Regierung Vorwürfe zu machen, daß sie den Prozeß Geffcken in das dichteste Dunkel des Geheimnisses zu hüllen bestrebt sei. Die Broschüre, welche ich im Auge habe, kam nach einem Vortrage heraus, der hier in einem fortschrittlichen Verein gehalten war. Ich nehme daher an, daß der Verfasser dieser Broschüre in politischer Beziehung dem Herrn Vorredner nicht zu fern steht. In dieser Broschüre wird unsere Zeit als eine charakterlose, schreckliche Zeit geschildert. (Sehr wahr! links.) Das Gerichtsverfahren sollte danach gleichzeitig politischen Zwecken dienen. Professor Geffcken sei verhaftet worden, obwohl seine Stellung zeige, daß ein Fluchtverdacht ausgeschlossen sei, die Verhandlung solle geheim gehalten werden, über die Anklage würde wahrscheinlich vorher nichts veröffentlicht werden. Damals lag es also in der Taktik, die Schauder des geheimen Prozesses zu malen; jetzt hat sich die Taktik gewendet (Hört, hört! rechts), jetzt bezeichnet man das Verfahren als Attentat gegen das Reichsgericht, gegen das Gesetz, womöglich als strafbare Handlung.

Wenn der Herr Abgeordnete sich zu der Behauptung versteigt, die Veröffentlichung richte ihre Spitze gegen das Reichsgericht, so weise ich diese Unterstellung mit Entrüstung zurück. Jede Verwaltung, die ihr Verfahren einer Mißdeutung ausgesetzt sieht, muß das Recht haben, öffentlich Rechenschaft abzulegen. Von diesem Recht hat die Reichsjustizverwaltung hier Gebrauch gemacht. Es mußte dargelegt werden, und das konnte nur auf diesem Wege geschehen, daß in der That ein bestimmter Unterschied zwischen der Reichsanwaltschaft und dem Reichsgericht nicht vorhanden ist. Die erstere hat sich von vornherein aller Eingriffe, welche für Willkür angesehen werden könnten, enthalten. Beschlagnahme, Haussuchung 2c. ist durch das Gericht geschehen, welches die Staatsanwaltschaft angerufen hat. Der Oberreichsanwalt hat die volle Zustimmung des Reichsgerichts gehabt, bis dann allerdings in dem Beschluß eine Meinungsverschiedenheit hervortrat. (Ruf links: Das ist die Hauptsache!) Das Reichsgericht hat nach wie vor angenommen, daß der objektive Thatbestand des Landesverrathes mit jenem Grade der Gewißheit, welcher in solchen Fragen überhaupt möglich ist, erfüllt ist. Es hat auch die einschlägigen Stellen des Tagebuchs bezeichnet. Und wenn der Abg. Munckel es gewagt hat, dem Reichsgericht die Behauptung ins Gesicht zu schleudern, es habe diese Feststellung nur der Höflichkeit wegen gethan, so widerlegt er damit seine angebliche Absicht, das Reichsgericht gegen Verunglimpfung zu schützen. (Sehr richtig! rechts.)

Weiter hat der Herr Abgeordnete gemeint, die Interessen des Angeklagten seien verletzt, weil nur die Anklage und nicht auch dasjenige, was zur Entlastung gereicht, veröffentlicht ist. Nun ist aber die Anklage, die nur die Ueberschrift einer solchen trägt, eine völlig unparteiische Darstellung der Sachlage. (Lachen links.) Die allerdings aufgeworfene Frage, ob nicht auch noch Theile des Materials zu veröffentlichen seien, aus welchen etwa Entlastungsbeweise hervorgingen, hat man deswegen verneint, weil überhaupt nichts Entlastendes in den Akten sich findet, was nicht in der Anlage selbst wiedergegeben wäre.

Dann ist der Herr Vertheidiger noch darauf gekommen, als seien die beschlagnahmten Briefe dem Bundesrathe mitgetheilt. Diese sind aber gar nicht in die Hände der Reichsjustizverwaltung und noch weniger in diejenigen des Bundesraths gelangt, sie sind vielmehr dem Angeschuldigten wiedergegeben. (Ruf links: Aber die Abschriften!) Nun, der Oberreichsanwalt mußte doch auf die beschlagnahmte Korrespondenz Bezug nehmen, und da sie zu den Akten gebracht worden ist, so mußte sie in der Darstellung der Anklagebehörde ebenso berücksichtigt werden, wie alle anderen. Der Oberreichsanwalt hätte daher diejenigen Stellen der in Rede stehenden Briefe, auf die es ankommt, in den Kontext der Anklage aufnehmen können. Statt dessen hat er sie in die Anlagen aufgenommen, und diese Anlagen sind allerdings dem Bundesrath mitgetheilt. Ich glaube aber nicht, daß der Verkehr des Reichskanzlers mit den verbündeten Regierungen irgendwie ein Gegenstand ist, der das Gebiet des Abg. Munckel berührt. (Oho! links.) Es ist lediglich Sache des Reichskanzlers, in welcher Weise er mit den verbündeten Regierungen Fühlung nehmen und welche Mittheilungen er machen will. Der Hr. Vorredner hat es so dargestellt, als ob man lediglich auf eine Verurtheilung abgezielt hätte, das ist unrichtig. Die Strafjustiz hat die Aufgabe, nicht Erfolge zu verzeichnen, sondern dafür zu sorgen, daß das Recht zur Geltung kommt. (Bravo! rechts.)

Ich habe dargethan, daß die Staatsanwaltschaft in diesem Sinne gewirkt hat, daß die schließliche Meinungsdifferenz nur darin bestand, daß das Reichsgericht lediglich in einer Frage des innern Bewußtseins, wie das ja häufig vorkommt, anderer Meinung war. Und wenn man hier von einem Mangel an Erfolg sprechen könnte, so könnte höchstens ein Vorwurf das Gesetz treffen, welches es verhindert hat, den unerhörten Vertrauensmißbrauch zur gebührenden Ahndung zu bringen. (Beifall rechts.)

Abg. Sabor (Soz.): Die Angelegenheit ist so wichtig, daß sie auch Nichtjuristen interessiren muß. Das Recht darf niemals gebeugt werden, und darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß die Anklageschrift nicht hätte veröffentlicht werden dürfen; ebensowenig wie aus dem Zusammenhang gerissene Stellen des Briefwechsels durch den mehr als zweifelhaften Kanal der offiziösen Presse an die Oeffentlichkeit hätten gelangen sollen, die Sozialdemokratie hat sich auch über Verletzungen des Briefgeheimnisses von je zu beklagen gehabt. Das Briefgeheimniß soll heilig sein, und wenn, wie hier, die Gewalt sich darüber hinwegsetzt . . . .

Präsident v. Ledebow: Ich muß den letzten Ausdruck des Hrn. Redners als ungebührlich bezeichnen und rufe den Hrn. Abgeordneten deswegen zur Ordnung. (Beifall rechts.)

Abg. Sabor (Soz.); In den Ungerechtigkeiten unserer Gesetzgebung war der sog. Kulturkampf die erste Leistung, dann folgte das Sozialistengesetz. Wird die Polizei mit dem Recht ausgestattet, in die Rechtssphäre der Bürger einzugreifen, dann kann sie alles machen, dann muß allmälig ein größerer Unrechtssinn einreißen, als es zur Zeit der Eisaren der Fall war. Das Recht sollte überall gemeinsamhaft geschützt werden. Wir verdammen das Verfahren in dem Prozeß wie in anderen Vorfällen auf dem Rechtsgebiet, aber diese Dinge kommen uns nicht unerwartet, denn die Nation ist selbst daran schuld, wenn verderbene Zustände eingerissen sind. Sorgen Sie dafür, daß solche Dinge, welche dem Rechte Hohn sprechen, nicht zum Gewohnheitsrecht werden.

Abg. Dr. Windthorst: Ich werde mich lediglich mit der juristischen Frage beschäftigen, die schwerwiegend genug ist, um sie allein zu behandeln. Ich hatte geglaubt, daß der Hr. Vertreter der verbündeten Regierungen in der Lage sein würde, mit andern Argumenten das Verfahren der Reichsjustizbehörden zu rechtfertigen. (Hört! hört! links.)

Zunächst hat er uns dargelegt, daß über den Prozeß sehr viel geschrochen worden sei, und daß man sich angeblich an das Reichsgericht herangedrängt habe, um dessen Urtheil zu bestimmen. Ich hätte auch gewünscht, daß man derartige Erörterungen nicht gemacht hätte, aber sie sind durchaus zulässig, und Sie können eine ganze Reihe von großen Kriminalprozessen sehen, wo die einzelnen Stadien des Prozesses von der Wissenschaft begleitet worden sind. Ob diese Leistungen Werth haben, darüber urtheile ich nicht. Ich spreche lediglich von dem Mangel der Berechtigung, ein solches Vorgehen zu tadeln. Das was der verehrte Herr aus einer Broschüre vorgelesen hat, thut zur Sache nichts. Ueber diese Angelegenheit ist in der Presse so viel geschrieben worden und in der Gesellschaft noch mehr gesprochen worden, daß die Justiz darauf unmöglich Rücksicht nehmen kann. Es widerspricht aber der Rechtsordnung, daß eine Anklageschrift gegen einen außer Verfolgung gesetzten Mann ohne dessen Zustimmung veröffentlicht wird. Eine solche Schrift ist mehr oder minder die einseitige Darstellung des Anklägers, sie ist keineswegs eine unparteiische sachliche Relation aus den Akten. Sie würde deshalb geeignet sein, ein einseitiges Urtheil zu begründen. Schon deshalb versteht es sich von selbst, daß es nicht gestattet ist, einseitige Darstellungen zu geben und allein die Anklageschrift zu veröffentlichen. Geheime Verhandlungen dürfen außerdem nach § 107 der Civilprozeßordnung nicht publizirt werden, wo das Recht eines Dritten in Frage ist. Das Verfahren ist geheim auch im Interesse der Angeschuldigten, deren Familien- und Erwerbs-Angelegenheiten durch eine Untersuchung tief berührt werden. Die Veröffentlichung des Aktenmaterials, wenn eine Freisprechung oder Außerverfolgsetzung stattfindet, wäre eine Verletzung der Privatrechte im höchsten Maße (sehr richtig!), eine arge Gefährdung von privaten und insbesondere Familieninteressen. Nun hat man hier die Publikation durch Zweckmäßigkeitsrücksichten vertheidigen wollen. Daraus folgt aber kein Recht, und es ist höchste Zeit, solchen Proklamationen vom Bundesrath gegenüber dies zum Bewußtsein zu bringen. Es lag ohne Zustimmung Geffckens kein Recht vor, aus der Voruntersuchung, nachdem er freigesprochen ist, irgend etwas zu publiziren. Es sind Privatpapiere beschlagnahmt. Sie sind auszugsweise mitgetheilt worden, zunächst im Bundesrath, die Anklageschrift mit allen ihren Anlagen und der ganzen Korrespondenz, und es ist notorisch, daß dort die Mittheilungen gedruckt und an die Regierungen gesandt sind. Man hat mir gesagt, es seien mindestens 500 Exemplare gedruckt. Das überschreitet jedenfalls alles Maß und ist bereits eine Publikation. Wenn nun noch etwas fehlte, um es dazu zu machen, so waren es die Mittheilungen der Köln. Ztg. und des Hann. Kur. aus diesen Briefen. Ich kann nicht beurtheilen, wo diese Mittheilungen herstammen. Aber ich möchte fragen: Ist irgend etwas geschehen, um denjenigen auf die Spur zu kommen, welche diese unzuverlässigen Publikationen gemacht haben? Ich halte diese Publikationen für durchaus unrichtig und unzuverlässig und es kann auch diese Seite der Frage hier nicht außer Acht bleiben. (Sehr richtig! links.) Wenn von autoritativer Seite, was ich nicht annehme, diese Veröffentlichungen erlaubt worden sind, so meine ich, ist ein ernster Amtsmißbrauch damit begangen worden, daß derartige Briefe in die Hände der Zeitungsschreibern kommen konnten. § 110 der Strafprozeßordnung behandelt die Frage der Aufbewahrung beschlagnahmter Papiere mit Vorsicht. Wie war es denn möglich, wenn diese Vorsicht beobachtet war, daß solche Publikationen gemacht werden konnten? Sie bilden die allergrößte Verletzung der Bestimmungen des § 110. Ich möchte auch wissen, ob der Brief mit darunter ist, der von mir stammt. (Große Heiterkeit.) Ich gebe hiermit die ausdrückliche Erlaubniß, daß dieser Brief veröffentlicht wird unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig die Veranlassung dazu bekannt gegeben wird. (Heiterkeit.)

Nach der Strafprozeßordnung ist Privateigenthum vom Gesetze heilig zu halten, und Verfügungen über diese Papiere wären danach absolut ausgeschlossen.

Nun meinte der Vorredner, beschlagnahmte Papiere wären immer ein Theil der Akten und müßten jedenfalls in Abschrift zurückgehalten werden. Ich sehe zwar nicht ein, was diese Papiere, nachdem der Prozeß mit Freisprechung erledigt ist, bei den Akten sollen. Indeß mag dies sein! Dann tritt aber bezüglich dieser Abschriften alles das ein, was bezüglich der Originalien und ihrer Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Und wenn das beobachtet wurde, so konnte davon nichts in die Oeffentlichkeit gelangen. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Ich habe gar keine politischen Nebengedanken bei dieser Sache. Ich habe lediglich juristische Gründe dazu. Juristisch ist nach meiner Ansicht das Geschehene nicht zulässig. So lange mir von dem Herrn Justizminister nicht bessere Argumente beigebracht werden, als bisher, werde ich bei dieser Ansicht beharren müssen. Das Recht, die Sache hier zur Sprache zu bringen, ist ganz klar und selbstverständlich, und hätte ein solches Verfahren hier nicht Widerspruch erfahren, so wäre ein Präzedenzfall geschaffen, der böse Folgen haben könnte. Wenn das alles zulässig ist, was der Herr Justizminister heute hier als zulässig dargestellt hat, so müssen wir nothwendig die Strafprozeßordnung revidiren, um dem Angeschuldigten und vorzüglich auch den Zeugen ihr Recht zu schaffen und allen den Leuten, die sich gefallen lassen müssen, daß ihre Papiere beschlagnahmt werden. Der Herr Justizminister meinte, die Strafprozeßordnung wäre mangelhaft. Da muß ich sagen: Was in der Prozeßordnung enthalten ist, genügt; wenn man versuchen sollte, neue Bestimmungen in die Strafprozeßordnung einzufügen, dann würde ich Gegenanträge stellen. Ich weiß nicht, ob wir nach den Ausführungen des Ministers eine solche Vorlage zu erwarten haben, wenn es der Fall sein sollte, würde ich es bedauern.

Die Gesetze müssen unter allen Umständen gehalten werden, darauf beruht die Sicherheit des Staates und vor allem die Sicherheit der Krone. Es ist eine wenig erfreuliche Erscheinung, daß man in der heutigen Zeit die Träger der Krone so oft in den Parteikampf und auch in die Debatten des Parlaments zieht. Ich erkläre mich also gegen die Veröffentlichung, und nehme Zeugniß für das Recht, möge es mir nützen oder nicht. (Beifall im Centrum.)

Justizminister v. Schelling: Der Abg. Windthorst ist noch

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18890207023/fragment/page=0002

weiter gegangen als der Abg. Munckel, welch letzterer wenigstens die formale Berechtigung zur Veröffentlichung nicht angegriffen hat. Diese ist nach dem Preßgesetz auch dann zulässig, „wenn das Verfahren sein Ende erreicht hat," wie es hier der Fall ist. Freilich ist die Veröffentlichung nicht in allen Fällen statthaft, kann vielmehr zur strafbaren Handlung werden, namentlich wenn es sich um Delikte handelt, die für die persönliche Ehre höchst empfindlich werden. Von der Beendigung des Verfahrens an also hatte die Regierung das formale Recht, zu beweisen, daß sie die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen habe, um darzuthun, daß eine theilegende Meinungsverschiedenheit, keine tendenziöse Verfolgung vorliegt. Zu Unrecht hat sich der Abg. Windthorst auch noch auf § 110 der Strafprozeßordnung berufen, auf den zweiten Absatz, worin es heißt, daß wenn Staatsanwalt oder Polizei Papiere beschlagnahmt haben, dann eine Einsicht nur mit Genehmigung der Betheiligten oder des Richters gestattet ist. Im vorliegenden Falle aber hat die Beschlagnahme wie alle andern Maßregeln lediglich das Gericht angeordnet. Vielleicht war es eine zu weitgehende Skrupulosität, daß die in die Anlage genommenen Papiere bei der Veröffentlichung im Reichsanzeiger nicht mit veröffentlicht wurden.

Abg. Richter (dfrl.): Wir bedauern es lebhaft, daß der Herr Reichskanzler nicht persönlich erschienen ist. (Lachen rechts.) Die Diskussion ist herbeigeführt bei dem Titel, der nicht von dem Staatssekretär der Reichsjustizverwaltung, sondern von dem Reichskanzler selber handelt und zwar darum, weil wir der Meinung sind, daß in dieser Sache alles nach ganz besonderer Anweisung und nach ganz besonderen Instruktionen des Reichskanzlers selber geschehen ist. Dies hat er selber anerkannt, indem er seine Immediatberichte persönlich unterzeichnet hat. Wenn die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in der Verfassung überhaupt eine praktische Bedeutung hätte, so hätte in diesem Falle meines Erachtens in einer Sache von einer so weitgreifenden politischen Bedeutung der Reichskanzler persönlich Antwort stehen und das Stellvertretungsprinzip zurücktreten müssen. Uebrigens hat der Reichskanzler in seinem ersten Immediatbericht so seine juristische Deduktionen gemacht, daß er auch hier mit derselben juristischen Feinheit die Sache hätte vertreten können.

Der Staatssekretär hat sich eben auf die Bestimmungen des Preßgesetzes berufen, welche es mir verbieten, bis zu der Hauptverhandlung Aktenstücke zu verwenden. In meinem Laienverstande muß ich sagen, daß das Preßgesetz damit noch nicht erlaubt hat, daß die Veröffentlichung stattfinden soll, wenn vom Hauptverfahren Abstand genommen ist und daß in Bezug auf die Zulassung einer solchen Veröffentlichung die allgemeinen Prinzipien über die Veröffentlichung Platz greifen müssen. Der Preßbehörde kann es nicht gestattet sein, nachdem das Hauptverfahren abgelehnt wurde, von Amtswegen irgend eine solche Publikation herbeizuführen.

Wer hätte das aber von uns gedacht, daß zu dieser Veröffentlichung einer Anklageschrift von so weittragender politischer Bedeutung, welche die ganze civilisirte Welt in Erregung versetzt hat, eine Broschüre der Anlaß gewesen, die nach einem Vortrag erschienen ist, der im fortschrittlichen Verein „Waldeck" gehalten ist. Viele von Ihnen werden zum ersten mal von dieser Broschüre eines hiesigen Rechtsanwalts hören. Aber der Reichskanzler sagt: Die Reichsjustizverwaltung ist in einer so schwachen Position, daß er an alle Reichsangehörigen gegenüber dieser Broschüre zur Rechtfertigung der Reichsjustizverwaltung appellirt und sogar an den hohen Bundesrath geht, auf den wohl die Broschüre denselben Eindruck gemacht haben muß. Das erinnert an die Geschichte von der berühmten Postkarte. Während der Wahl ließen alle Landräthe in Stadt und Dorf anschlagen, daß das Septennat nicht siebenjährige Dienstzeit bedeute. In der Wahlagitation hat davon nichts verlautet. (Oho! rechts.) Hier ist ja das Geheimniß aufgeklärt. Herr von Bötticher hat erklärt, eine Postkarte sei bei ihm angekommen, welche dieses Mißverständniß enthielt, und man hat sich veranlaßt gesehen, diesen großen Apparat in Bewegung zu setzen. Das heißt in der That mit Kanonen nach Spatzen schießen (Heiterkeit links), und da es nicht Eigenthümlichkeit des Reichskanzlers und seiner Verwaltung ist, in dieser Weise sich zu vertheidigen, so muß man annehmen, daß man in dieser großen Verlegenheit, in der man sich befunden hat, zuletzt nach einem Strohhalm gegriffen hat, um das Verfahren einigermaßen nach außen plausibel zu machen. Niemand würde es verübelt haben, wenn die zahlreichen Blätter, die Ihnen zugebote stehen, auch ihre Betrachtungen über den Prozeß von ihrem Standpunkte angestellt hätten. Die Grenze für die Betrachtung aber lag darin, daß nicht dahinein Aktenstücke veröffentlicht werden durften, die nur von Amts wegen den Justizbehörden zugänglich waren. Die Broschüre, welche erschienen ist, ist die Broschüre eines dritten, eines Privatmannes, der nichts anderes veröffentlicht hat, als was alle Welt wußte. Da liegt der Unterschied in dem Verfahren eines Privatmannes und des Herrn Reichskanzlers.

Herr Schelling stellt es so dar, als ob gar keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichsanwalt und dem Reichsgericht existirt habe. Der Herr Staatssekretär sagt: Die Begründung ist vom Gericht bestätigt worden. Darüber haben wir gar nicht geprochen. Das haben wir nicht in den Vordergrund der Kritik gestellt. Unsere Kritik knüpft sich nur daran, daß das Geheimniß des Prozesses durch die Veröffentlichung der Anklageschrift verletzt worden ist. Die schließliche Meinungsverschiedenheit besteht darin, daß der Reichsanwalt Herrn Geffcken als Landesverräther verurtheilt sehen will, und das Reichsgericht die Anklage von der Schwelle abweist, weil er nicht mehr hinreichend verdächtig erscheint, das Hauptverfahren zu eröffnen. Das ist die kleine Meinungsdifferenz.

Der Staatssekretär sagt: Es ist ja objektiver Landesverrath nachgewiesen. Das ist unwahr. Es ist nicht nachgewiesen worden. In dem Erkenntniß des Reichsgerichts heißt es, daß, wenn auch objektiver Landesverrath hinreichend verdächtig erscheine, aus subjektiven Gründen der Prozeß eingestellt werde. Der Rechtsanwalt Wolffson bestreitet ausdrücklich, daß es auch wahrscheinlich gewesen sei, daß beim Hauptverfahren ein objektiver Landesverrath angenommen wäre.

Der Staatssekretär nennt die Anklageschrift eine unparteiische Darstellung. Dann möchte ich mal eine parteiische Anklageschrift kennen lernen. Aus jeder Zeile der Anklageschrift spricht die Parteilichkeit. Der Reichsanwalt macht gar kein Hehl daraus, daß der Reichskanzler in diesem Prozeß politische Partei gewesen ist. Es heißt ausdrücklich, Herr Geffcken habe das Verdienst des Reichskanzlers bei Schaffung des deutschen Reichs herabmindern wollen. Wenn es richtig ist, und der Reichskanzler so in dem Prozesse persönlich als Partei erscheint, wäre es um so mehr geboten, alle Grenzen sorgsam zu berücksichtigen. Nein, das Volk urtheilt mit uns, es ist hier die Justizverwaltung benutzt für die Zwecke der politischen Stellung des Herrn Reichskanzlers.

Herr v. Schelling sagt: in der Vertheidigungsschrift hat auch nichts davon gestanden. Warum haben Sie sie denn nicht veröffentlicht? Dann hätte die Sache doch etwas mehr anständig ausgesehen. Sie sprechen aber das Urtheil über die Anklageschrift damit selbst. Wenn in der Vertheidigungsschrift nichts zur Widerlegung der Anklage gestanden hat, und gleichwohl das Reichsgericht den Prozeß zurückgewiesen hat, schroffer konnte dann der Ausspruch des Reichsgerichts über die Anklage nicht lauten!

Daß es bei der Wahrung des Briefgeheimnisses nicht auf die Originalhandschrift ankommt, ist ja ganz klar. Es ist schon verletzt dadurch, daß man Abschriften ausgegeben hat. Ob die Abschriften an Mitglieder des Bundesraths gegeben sind oder an Privatpersonen, verschlägt in der Sache gar nichts. Denn die Herren haben auch kein Recht, Aktenstücke einzusehen, die in einem derartigen Prozeß eine Rolle gespielt haben. Diese Verletzung des Rechts hat auch stattgefunden gegenüber Personen, wie Herrn von Roggenbach und Herrn von Stosch, die an dem ganzen Anlaß des Prozesses völlig unbetheiligt sind. (Sehr richtig! links.) Das ist ja doch klar gestellt, daß keiner von den Herren eine Ahnung davon gehabt hat, daß das Tagebuch im Besitz des Herrn Geffcken gewesen und daß dieser sich mit der Absicht der Veröffentlichung getragen hat. Die Hineinziehung dieser völlig unbetheiligten Personen ist um so unverantwortlicher, wenn man bedenkt, welche Verdienste diese Herren um das Reich gehabt haben. Herr von Stosch hat zehn Jahre an der Seite des Reichskanzlers als Minister fungirt. Herr von Roggenbach hat in der kritischen Zeit die Politik des Reichskanzlers in seiner Stellung als badischer Minister auf das wärmste unterstützt (Sehr wahr! links). Und aus einer Korrespondenz, die sich über Jahre hinaus erstreckt, macht man jetzt einen giftigen Extrakt von fünfzig Zeilen, in dem man alles zusammenstellt aus diesen Briefen, um die Verfasser als Verräther erscheinen zu lassen. Das ist ja möglich, bei jedem Briefwechsel derartige tendenziöse Darstellungen herzuleiten (Sehr richtig! links).

Herr v. Schelling sagt: Was geht es uns an, wie der Herr Reichskanzler mit dem Bundesrath verkehrt. Das geht uns allerdings an, sobald er in die Rechte Dritter, in die persönliche Freiheit dabei hineingreift. Das ist ja sehr bezeichnend bei der ganzen Sache, daß man jetzt ein neues Gesetz haben will. Der Herr Reichskanzler kann nicht unrecht thun. Das ist eine Aktion in der Politik und wenn es einmal so scheint, kommt es daher, daß die Gesetze mangelhaft sind. Flugs muß die Gesetzgebung geändert und auf den Leib des Herrn Reichskanzlers ein neuer Paragraph zugeschnitten werden. Glauben Sie mit einer derartigen Gesetzgebungsmacherei das Ansehen der Gesetzgebung zu stärken? Das stärken Sie damit ebensowenig wie diese ganze Angelegenheit das Ansehen der Justizverwaltung hat stärken können. Herr von Schelling sprach von grobem Vertrauensbruch, ich will mich darüber nicht auslassen. Ich muß nur sagen: Herr Geffcken ist hundertmal diskreter gewesen als der Herr Reichskanzler selbst durch den ersten Immediatbericht gewesen ist. Man kann nicht indiskreter über einen früheren Herrscher und Vorkommnisse urtheilen, als es in diesem Immediatbericht geschehen ist, und wenn in dem Bericht der Herr Reichskanzler darüber klagt, daß die Presse die Bedeutung des Tagebuchs des verstorbenen Kaisers entstellt habe, so sage ich: mehr hätte es nicht entstellt werden können als durch die Anführungen, die der Herr Reichskanzler macht, um zu beweisen, daß das Tagebuch nicht echt sei. Diese Ausführungen haben nicht nur das Andenken des verstorbenen Kaisers geschädigt, sie widersprechen sich auch in sich selbst vollständig. Ich bin überzeugt, von einer unbefangenen Geschichte wird es heißen, daß die Art, wie der Herr Reichskanzler nach Veröffentlichung des Tagebuches verfahren ist, wahrlich kein neues Blatt in seinem Ruhmeskranze bildet. (Lebhafter Beifall links.)

Justizminister v. Schelling: Eine Vertheidigungsschrift ist zu dem Akte weder von dem Angeklagten noch von seinem Vertheidiger eingereicht worden. Wäre eine solche Vertheidigungsschrift vorhanden gewesen, so wäre sie mit der Anklageschrift veröffentlicht. (Hört, hört! rechts.)

Abg. Klemm (kons.): Nachdem das Verfahren abgeschlossen war, wie es durch den Beschluß des Reichsgerichts der Fall war, war gegen die Veröffentlichung der Anklageschrift nichts einzuwenden, nur hätten die ganzen Anlagen mit veröffentlicht werden müssen. Die Anklageschrift ist nicht eine einseitige Parteischrift. In derselben befinden sich auch alle Entlastungsmomente. Auch der Staatsmann muß das Recht haben, die Presse zu Hilfe zu nehmen, um sich gegen Mißdeutungen zu schützen. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Windthorst: Der Herr Justizminister und der Abg. Klemm haben sich auf das Preßgesetz berufen. Ich bin über dies ganz werthlose Argument erstaunt. Das Preßgesetz bestimmt, was in der Presse publizirt werden darf für diejenigen, die in der Presse arbeiten. Die Frage aber, wer die Anklageschriften veröffentlichen dürfe, ob sie veröffentlicht werden dürfen, (sehr richtig!), steht da nicht und gehört da auch garnicht hin. Dafür gilt der allgemeine Satz: Das Verfahren ist geheim bis zur Oeffentlichkeit, und wenn es zur Oeffentlichkeit nicht kommt, darf nichts publizirt werden, und ferner, daß Dinge, die in die Lebensverhältnisse einer Person tief eingreifen, nicht ohne deren Genehmigung publizirt werden dürfen, sofern nicht, was uns hier nicht interessirt, eine Verurtheilung erfolgt ist. Der Herr Justizminister hat immer betont, es wäre der Reichsjustizverwaltung nur darauf angekommen, dieses oder jenes nachzuweisen. Das kann sie thun, aber sie darf kein Mittel dazu benutzen, zu dem sie kein Recht hat. Und endlich, durch die Veröffentlichung der Briefe in der Anklage wird die Veröffentlichung der Anklageschrift nicht an sich gerechtfertigt, sondern eher noch unberechtigter. Wenn es darauf ankommt, den Reichsangehörigen ein Urtheil über die Sache zu ermöglichen, so mußte die Einsicht der Aktenstücke jedem gestattet sein, und da nach den Anschauungen des Immediatberichts jeder Reichsangehörige ein Recht haben soll, sich ein Urtheil zu bilden, so ersuche ich den Justizminister zu veranlassen, daß die Akten in Leipzig oder hier mir vorgelegt werden. Aus der einseitigen Darstellung eines Staatsanwalts kann man sich kein Urtheil bilden, das weiß ich, der ich selbst Staatsanwalt gewesen bin, zu genau.

Es wäre zu bedenken, ob man nicht in dieser Angelegenheit eine Vorstellung an die höchste Stelle zu richten hätte. Ich meinerseits kann nur so viel sagen, mir sollten solche Briefe nicht publizirt werden. (Heiterkeit und Beifall). Wenn die am Bundesrathstisch vertretenen Grundsätze zur Kraft kommen, dann möge sich nur jeder einen Ofen in guten Flammen halten, um alles Mögliche zu verbrennen. Dann mag nur jeder stets in Sorge sein, daß nicht ein Schutzmann kommt und eine Haussuchung vornimmt. Wenn man in England die heute vertretenen Grundsätze liest, wird man sich wundern über die Fortschritte, die wir in der Jurisprudenz gemacht haben. (Beifall.)

Darauf wird die Diskussion geschlossen.

Persönlich bemerkt

Abg. Munckel: Der Justizminister hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich in meiner Rede das Reichsgericht beschuldigt habe, nur aus Höflichkeit gegen den Reichskanzler seinen Beschluß gefaßt zu haben. Diesen Ausdruck habe ich gebraucht, ich habe aber dem Reichsgericht keinen Vorwurf daraus machen wollen. Der Herr Minister hat mich einen Vertheidiger genannt. Das bin ich sonst in meinem Beruf, diesmal aber bin ich Ankläger und ich werde meine Anklage aufrechterhalten.

Der Titel wird bewilligt, ebenso der Rest des Etats.

Hierauf vertagt sich das Haus auf Mittwoch 1 Uhr. (Rest der heutigen Tagesordnung.)

Schluß 6¼ Uhr.

Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Abgeordnetenhaus.

10. Sitzung am 5. Febr., 12½ Uhr.

Von dem österreichischen Gesandten ist ein Schreiben eingegangen in welchem derselbe seinen tiefgefühltesten Dank für die Theilnahme des Abgeordnetenhauses an dem Tode des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich ausspricht.

Der Präsident vereidigt zunächst diejenigen Mitglieder des Hauses, welche den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.

Abg. Zelle (dfr.) hält es für bedenklich, die Bestellung des Strafsenats für die in der Vorlage vorgesehenen Vergehen dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu überlassen. Man würde eine stabilere Körperschaft schaffen, wenn man die ältesten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts diesen Senat bilden ließe. Er beantragt die Verweisung des Gesetzes an die Justizkommission.

Abg. v. Rauchhaupt (kons.) wünscht eine Erklärung der Staatsregierung darüber, daß der Amtsvorsteher Ordnungsstrafen nicht auch über Beamte der Gutsbezirke verhängen dürfe.

Minister des Innern Herrfurth erklärt diese Auffassung für zutreffend. Das Bedenken des Abg. Zelle sei grundlos; denn die Regierung habe bei der vorgeschlagenen Bestellung gar keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Strafsenats.

Nach unerheblicher weiterer Debatte wird der Gesetzentwurf der Justizkommission überwiesen.

Hierauf wird die zweite Berathung des Etats fortgesetzt beim Etat der Staatsarchive.

Bei den dauernden Ausgaben wünscht

Abg. Arndt (frk.) einen Wohnungszuschuß für die Archivare zweiter Klasse und eine allgemeine Verbesserung in den Rang- und Gehaltsverhältnissen der Archivare überhaupt.

Der Etat wird bewilligt, ebenso die Etats des Geheimen Civilkabinets und der Allgemeinen Finanzverwaltung.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Vorlage betr. Erhöhung der Krondotation, kleine Vorlagen. Etats der direkten Steuern, indirekten Steuern, der allgemeinen Finanzverwaltung, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums.)

Schluß 2¼ Uhr.

Zum Hinscheiden des Kronprinzen Rudolf.

Ueber die am Dienstag nachmittag stattgefundene Beisetzung und über andere mit dem Tode des Kronprinzen zusammenhängende Umstände liegen uns heute weiter die folgenden telegraphischen Nachrichten vor:

* **Wien**, 5. Febr. Der Menschenandrang zur Hofkapelle ist auch heute ein sehr großer, es herrscht dabei aber die größte Ordnung und haben sich Szenen wie bei dem gestrigen Gedränge nicht wiederholt. — Der Erbprinz von Sachsen-Meiningen, die Prinzessin Clementine von Koburg, der Herzog Ludwig und der Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, sowie die Kardinäle Simor und Haynald, der Erzbischof Schönborn und eine russische Militärdeputation sind hier eingetroffen. — In der Sitzung des Direktionsrathes für die Herausgabe des Werkes „Oesterreich-Ungarn in Wort und Bild" theilte der Sektionschef Szoegyenyi offiziell mit, die Entscheidung des Kaisers betreffs Fortführung und Vollendung des Werkes werde demnächst erfolgen, auch sei begründete Aussicht vorhanden, daß der schnlichte Wunsch der Kronprinzessin-Wittwe, das Protektorat über das Werk des Kronprinzen zu übernehmen, in Erfüllung gehe.

* **Wien**, 5. Febr. Das durch den Schriftsteller Jokai im „Nemzet" veröffentliche Schreiben des Kronprinzen Rudolf an den Sektionschef Szoegyenyi ist im Texte nicht authentisch, aber in allen wesentlichen Punkten richtig, namentlich in den Stellen, die von der Absicht des Scheidens aus dem Leben sprechen und sich auf Grüße an die Freunde und den Segen für das Vaterland beziehen. Obwohl der Brief undatirt ist, scheint derselbe doch Dienstag 29. v. M. in Meyerling geschrieben zu sein. — Das „Fremdenblatt" meldet, es seien eine Reihe Tagebücher im Nachlasse des Kronprinzen, sowie mehrere theils vollendete, theils begonnene Arbeiten gefunden worden; ob ein Theil des Nachlasses veröffentlicht werden wird, ist unbestimmt. — Weitere Kranzspenden sind eingetroffen von Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich, Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Viktoria, Ihren Königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Heinrich von Preußen, der Großfürstin Maria Pawlowna und der gesammten fürstlichen Familie Coburg. Bei dem Leichenbegängniß ist Kroatien vertreten durch den Banus, den Präsidenten und den Vicepräsidenten des Landtages. — Der wiener Gemeinderath beschloß, das Portrait des Kronprinzen durch einen bewährten Künstler anfertigen zu lassen.

Wien, 5. Febr. Der Einlaß in die Kapelle der Hofburg wurde präzis 10 Uhr geschlossen und die zur Burg führenden Straßen militärisch abgesperrt. Der Kaiser, die Kaiserin, die Kronprinzessin-Wittwe, sowie die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses wohnten vormittags im Oratorium der Seelenmesse bei, während welcher die Kapelle der Hofmusik das Miserere abfang. Der Kirchendienst endete mittags, worauf alle Glocken Wiens zu läuten begannen. Um zwei Uhr wurde der Deckel des Sarges geschlossen, dessen Schlüssel Oberstbofmeister Prinz Hohenlohe an sich nahm. — Die Börse war heute geschlossen, ebenso die Kaufläden nahezu in der ganzen Stadt. Die sonst belebten Verkehrsstraßen waren heute wie ausgestorben, da alles Volkseleben sich in den Straßen um die Hofburg konzentrirte, die mit zahllosen Trauerfahnen, schwarz drapirten Auslagefenstern, schwarz verhängten Balkonen, auf denen umflorte Büsten des Verewigten aufgestellt, einen überaus feierlichen und ernsten Anblick darboten. Bald nachdem die Pforten der Hofburgkapelle geschlossen waren, versammelte sich die ganze kaiserliche Familie um den Katafalk und nahm den letzten Abschied von dem hohen Verblichenen. Die kaiserlichen Garden hatten inzwischen in der Via Funeralis Parade-Aufstellung genommen. Die Kapuzinerkirche ist vollständig schwarz drapirt; in der Mitte ist ein großer Katafalk errichtet, umgeben von schweren silbernen Armleuchtern mit brennenden Wachskerzen. Auf beiden Seiten des Hochaltars befinden sich die Plätze der Allerhöchsten und Hohen Leidtragenden, hieran anschließend der Trauerstuhl des Nuntius Gelimberti, der fremden Botschafter und Gesandten, der obersten Hof- und Hofchargen, des Staatsministeriums, der Generalität und der übrigen Leidtragenden durch die ganzen Längs- und Querseiten des Schiffes. Vor dem Katafalk liegt ein Taburet für den Fürsterzbischof Ganglbauer. Um 4 Uhr wurde der Sarg des hohen Verblichenen vom Paradebett herabgehoben, nochmals eingesegnet und auf den unten harrenden Leichenwagen gebracht. In aller Stille erfolgte hierauf die feierliche Ueberführung nach der Kapuzinerkirche, nach dem bereits bekannten Ceremoniell. Der Kaiser, die Erzherzöge und Gemahlinnen sowie die übrigen hohen Leidtragenden, fuhren ebendahin und wurden daselbst von dem Oberhofmeister Prinzen Hohenlohe, dem Oberstceremonienmeister Grafen Hunyady und dem Pater Guardian empfangen und in die kleine Kapelle geleitet. Als der Leichenwagen vor der Klosterpforte angelangt war, begaben sich der Kaiser und die Königin von Belgien, die Erzherzoge und Erzherzoginnen sowie die übrigen fürstlichen Trauergäste auf ihre Plätze. Der Fürsterzbischof, die Hofstaaten, die General- und Flügeladjutanten des Verblichenen erwarteten den Sarg am Eingange und geleiteten denselben zum Katafalke. Nachdem die dumpfen Trauertöne verstummt, segnete der Fürsterzbischof den Leichnam nochmals ein, während welcher Ceremonie der Kaiser in tiefer Wehmuth nach dem Sarge blickte. Unter Fackelgeleite wurde hierauf der Sarg von Kammerlakaien in die Gruft getragen. Voran schritt der Kaiser, die Erzherzoge Karl Ludwig, Franz Ferdinand Este, der Prinz von Coburg, der Herzog Leopold von Bayern. Nach nochmaliger Einsegnung verrichteten die Allerhöchsten Herrschaften nochmals ein Gebet und verließen tiefergriffen die Gruft, welche hierauf von dem Fürsten Hohenlohe geschlossen wurde. Die Kaiserin, die Kronprinzessin Stefanie, die Erzherzoginnen Gisela und Valerie nahmen aliem Herkommen gemäß am Leichenbegängniß nicht theil, sondern verrichteten ihre Andacht in der Hofburgkapelle.

* **Paris**, 5. Februar. Für den Kronprinz Rudolf fand heute in der Kirche St. Pierre de Chaillot ein feierlicher Trauergottesdienst statt, welchem der Präsident Carnot, die sämmtlichen Minister, die auswärtigen Botschafter und Gesandten und ein zahlreiches Publikum beiwohnten.

** **Berlin**, 5. Febr. Für weiland Kronprinz Rudolf von Oesterreich wurde heute am Beisetzungstage in der Hedwigskirche hierselbst ein Trauergottesdienst abgehalten. Das

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18890207023/fragment/page=0003

ehrwürdige Gotteshaus war aus dem erschütternden Anlaß in ernsten Trauerschmuck gehüllt. Der Katafalk war vor dem Altar im Mittelgang der Kirche aufgebahrt. Eine schwarze Decke, über die sich ein Kreuz aus kostbarem Silberbrokat legte, verhüllte ihn. Auf dem Katafalk stand das silberne Kruzifix und zwei brennende Kerzen, 10 Wachskerzen brannten zu Seiten desselben, Der Altarplatz war schwarz verhängt und mit exotischen Pflanzen bestellt. Die mächtigen Säulen waren bis zur halben Höhe mit Flor bekleidet. Auf dem faltenreich drapierten Florbehang prangten Riesenkränze aus Lorbeer, von denen schwarze Schleifen mit silbernen Franzen herabhingen. Vom Orgelchor herab zogen sich in weitem Bogen Trauergehänge, die hinreichten bis zur Dekoration der Säulen. Die ganze Ausschmückung des Raumes, die nur mit Zuhilfenahme der Nacht hatte fertig gestellt werden können, machte einen ungemein ernsten, würdigen Eindruck. Der Zutritt zu der Feier wurde nur gegen Karten gestattet, welche der Botschafter ausgegeben hatte. Der ganze mittlere Raum der Kirche war dem diplomatischen Corps und der Generalität und den andern hohen Herrschaften reserviert. Eine ungemein glänzende Trauerversammlung hatte sich vereinigt, um das Erscheinen des Herrscherpaares zu erwarten. Wir sahen den Prinzen Alexander, den Prinzen Friedrich Leopold, die Erbprinzessin von Meiningen, den Herzog Georg Ludwig von Oldenburg, den Prinzen Friedrich von Hessen, den Prinzen Arident von Anhalt und den Prinzen Friedrich von Hohenzollern. Im Mittelschiff hatten die Staatsminister und die Obersten und Ober-Hofchargen Platz genommen; wir sahen hier die Minister v. Maybach, Dr. Freiherr v. Lucius, Dr. v. Goßler, General Bronsart v. Schellendorf, Graf v. Bismarck, v. Wedell-Piesdorf, ferner Graf Eulenburg, Graf Pückler, Graf Perponcher, v. Rauch, Graf Hochberg und viele andere. Rechts vom Katafalk saßen die Vertreter des diplomatischen Corps, die Botschafter von Frankreich, Rußland, Italien, der Türkei, die Gesandten von Japan, Belgien, Dänemark u. a. Die deutschen Bundesstaaten waren sämmtlich vertreten. Diese der Herrschaften waren mit ihren Gemahlinnen erschienen. Die linke Seite der Kirche waren der Generalität und dem Offizierkorps eingeräumt. Hier sahen wir den Grafen Moltke, den Generaloberst v. Pape, den Grafen Waldersee, die Generale von Strubberg, v. Rauch, Graf Brandenburg II., von Winterfeld, v. Wulffen, v. Blumröder, v. d. Goltz u. a. Unter den sonst Erschienenen seien noch erwähnt der Polizeipräsident von Richthofen, die Ober-Hofmeisterin der Kaiserin Gräfin Brockdorff, die Hofdamen Gräfin Keller und Fräulein v. Gersdorff, der Hofmarschall des Prinzen Friedrich Leopold Graf Kanitz, der Chef des Geheimen Civilkabinets Dr. von Lucanus, Mitglieder des Reichstags und des Landtags und viele andere hohe Herrschaften. Kurz nach 11 Uhr begab sich die Geistlichkeit in feierlicher Prozession nach dem linken Seitenportal, um das Kaiserpaar zu empfangen. Als das Erscheinen des kaiserlichen Wagens gemeldet wurde, trat auch der österreichisch-ungarische Botschafter Graf Széchenyi, welcher ungarische Trauergala angelegt hatte, mit den Herren und Damen der Botschaft an das Portal. Der Kaiser fuhr 10 Min. nach 11 Uhr mit der Gemahlin in einer Stadtkutsche vor. Nach einer kurzen Begrüßung betrat zunächst, unter Vorauszug der Geistlichkeit, die Kaiserin mit der Gräfin Széchenyi und nach der hohen Frau der Kaiser selbst die Kirche. Der Kaiser trug preußische Generalsuniform mit österreichischem Ordensband. Ueber der Uniform trug er den pelzverbrämten Mantel. Die hohen Herrschaften nahmen auf dem Altarraum Platz, während gleichzeitig die Orgel ein Präludium intonirte. Alsdann trat Probst Dr. Jahnel mit zwei assistirenden Geistlichen vor den Altar, um das feierliche Todtenamt zu celebriren; den Gesängen des Chors war die Haller'sche Komposition zugrunde gelegt. Um 12 Uhr war die Feier beendet.

*

Zu der Unzahl der thörichten Meldungen, welche blos die Bestimmung hatten, dem Sensationsbedürfniß Rechnung zu tragen und von denen man verständigerweise nicht Notiz zu nehmen brauchte, gehören auch die, daß der Kronnerdiener des Kronprinzen, Loscheck, und ein Förster des Kronprinzen sich gleichfalls das Leben genommen hätten. Diese Meldungen werden jetzt von Wien aus ausdrücklich als „total erfunden" bezeichnet.

Gerichtsverhandlungen.

* Halle, 6. Febr. In gestriger Schöffengerichtssitzung wurde u. a. folgendes verhandelt: Der 23jährige Mühlgeschirrführer Karl Hirbsch aus Lochau hatte am 27. Nov. auf der Landstraße zwischen Gröbers und Lochau den Handelsmann Rüdiger aus Brehna mit einem Gehstocke ein paarmal so derb auf den Kopf geschlagen, daß die Krücke des Stockes abgesprungen war, der Verletzte stark geblutet hatte und eine Woche arbeitsunfähig geworden war. Die Mißhandlung erschien als eine sehr rohe, der benutzte Stock als ein gefährliches Werkzeug und so wurde der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne Annahme mildernder Umstände zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Nur seiner bisherigen Unbestraftheit hatte er dies Strafminimum zu verdanken. — Gleichfalls wegen vorsätzlicher Körperverletzung angeklagt war die unverehel. Wirthschafterin K. hier, 29 Jahre alt, welche ihr jetzt 8jähriges Töchterchen in den Jahren 1887 und 1888 mehrfach gemißhandelt hatte und zwar nach der Anklage mittels gefährlicher Werkzeuge; auch sollten die Mißhandlungen durch eine das Leben gefährdende Handlung begangen sein. Das Kind ist auf Veranlassung der Polizeiverwaltung am 8. Sept. d. J. von seiner Mutter weggenommen und im Kinderasyl des städtischen Hospitals untergebracht, wo es sich jetzt ganz wohl befindet, während es bei der Unterfuchung am 12. Sept. durch Hrn. Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr Nisel blaß, elend und heruntergekommen ausgesehen, auch an vielen Körpertheilen grüne und gelbliche Stellen, 24 an der Zahl, aufgewiesen, die von Schlägen mit einem stumpfen Werkzeuge, Stock, hergerührt. Auf dem Kopfe des Kindes hatten sich einige von Haaren entblößte Stellen befunden, die durch Haarausraufen entstanden. Die Angeklagte behauptete, zur Bestrafung ihres Kindes durch deßen lügenhaften Charakter veranlaßt worden zu sein; doch habe sie nur ein Rohrstöckchen angewendet, nicht aber gefährliche Werkzeuge wie Stock, Spiegel, Riemen mit Schnalle. Nach des Herrn Sachverständigen Gutachten war eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegenden Falls nicht anzunehmen, wohl aber, daß die Angeklagte ihr mütterliches Züchtigungsrecht in größter Weise überschritten und eine fortgesetzte Mißhandlung mittels gefährlichen Werkzeugs begangen habe. Es wurden jedoch mildernde Umstände angenommen, weil die Angeklagte wohl durch den Charakter ihres Kindes gereizt worden sei. Dem Strafantrage der königl. Staatsanwaltschaft gemäß ward auf 1 Woche Gefängniß erkannt. — Wegen Hausfriedensbruchs, verübt am 2. Nov. beim Tanzvergnügen in der Kaiser Wilhelmshalle vom Arbeiter August Ferdinand Franz Höhne hier, ward der vielfach vorbestrafte 25jährige Angeklagte, ein gefährlicher Mensch, zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt, wobei seine Vorstrafen in Betracht gekommen. — Der 23jährige Handarbeiter Albert Laue aus Cröllwitz hatte sich am 15. Juli d. J. beim Gastwirth Feldmann in Ammendorf des Hausfriedensbruchs und am 5. Aug. der vorsätzlichen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges, eines Stockes, gegen den Genannten schuldig gemacht, wofür der Angeklagte zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt wurde.

Vermischtes.

— [Schiffbrüche.] Aus London schreibt man uns unterm 4. d.: „Die Stürme der letzten Tage haben viele Schiffbrüche im Gefolge gehabt. Der Dampfer „Lymington" von London ging bei Ilfracombe mit Mann und Maus unter. Beim Schiffbruch des Glasgower Dampfers „Rosieneath" auf der Höhe von Portpatrick ertranken der Steuermann, dessen Frau und 5 Matrosen. Die Besatzung eines Schooners wurde vom Rettungsboote von Thurso in Sicherheit gebracht. Am Sonntag abend kollidirten der Dampfer „Mercia" von Newcastle und der schottische Dreimaster „Killochin." Beide Schiffe gingen unter und 25 Männer ertranken. Die Ueberlebenden landeten am Montag morgen in Dover. — Der nach Manilla fahrende spanische Postdampfer „Manila" ist gegen einen Felsenriff auf der Höhe von Biliran gerannt und geschieitert. Die Passagiere sind wahrscheinlich sämmtlich ertrunken. — Während des heftigen Sturmes, welcher gestern abend wüthete, wehte das Dach der sog. Barracken der Heilsarmee in Denby ab und es stürzte auch ein Theil des Fußbodens ein. Zur Zeit des Unglücksfalles waren etwa 250 Personen in dem Gebäude, von welchen etwa 20 verletzt wurden, während ein Knabe und ein Mädchen ihren Tod fanden.

L. [Aufzeichnung.] Aus Posen schreibt man uns: Zu Ehren des Oberpräsidenten der Provinz Posen, Grafen Zedlitz-Trützschler, sollen die beiden polnischen Dörfer Ludowo und Ludowko künftig gemeinschaftlich den einen Namen Zedlitz führen.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* Magdeburg, 5. Febr. (Gebr. Friedeberg.) Landweizen 186—190 M., Weißweizen —.— M., glatter engl. Weizen 183—186 M., Russischweizen 167 bis 172 M., Roggen 156—165 M., Chevaliergerste 165—195 M., Landgerste 152—162 M., Hafer 146—155 M. für 1000 kg.

* Leipzig, 5. Febr. Weizen per 1000 kg netto loco inländ. 184—189 M. bez. u. Br., ausländischer 200—215 M. nominell. Ruhig. Roggen per 1000 kg netto loco inländ. 163—166 M. bez. u. Br., ausländ. 160—165 M. bez. u. Br. Ruhig. Gerste per 1000 kg netto loco Braugerste 160—180 M. bez. u. Br., Mahl- und Futtergerste 133—140 M. bez. u. Br. Hafer per 1000 kg netto loco inländ. 147—152 M. bez. u. Br.

* Stettin, 5. Febr. Weizen fest, loco alte Usance 182—186, do. per April-Mai 190,50, do. Juni-Juli 192,00. Roggen loco unverändert, alte Usance 142,00—140,00, do. per April-Mai 152,00, do. per Juni-Juli 152,50, do. per Herbst neue Usance 152,50. Pommr. Hafer loco 132—136.

* Danzig, 5. Febr. Weizen loco höher. Umsatz 100 Tonnen. Bunt und hellfarbig 170,00 bezahlt —,—, hochbunt und glasig 177,00—186,00 per April-Mai Transit 141,50, per Juni-Juli Transit 144,50. Roggen höher, loco inländischer per 120 Pfd. 144,00—146,00, do. polnischer oder russischer Transit 90,00, do. per April-Mai per 120 Pfd. Transit 96,00. Kleine Gerste loco —,—. Große Gerste loco 120,00. Hafer loco 118,00—120,00.

* Königsberg, 5. Febr. Weizen unverändert. Roggen unverändert, per 2000 Pfd. Zollgew. 136,00. Gerste unverändert. Hafer unverändert, per 2000 Pfd. Zollgew. 116.

* Köln, 5. Febr. Weizen hiesiger loco 21,00, do. neuer 18,75, do. fremder loco 22,00, per März 20,30, per Mai 20,75. Roggen hiesiger loco neuer 16,00 fremder loco 17,00, per März 15,40, Mai 15,50. Hafer hiesiger loco 14,50, fremder 15,50.

* Hamburg, 5. Febr. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 160—170, Roggen loco fester, mecklenburgischer loco 165—175, russischer loco fester, 102—105. Hafer fest. Gerste still.

* Breslau, 5. Febr. Roggen per Febr. 153,00, per April-Mai 155,00, per Mai-Juni 156,00.

* Mannheim, 5. Febr. Weizen per März 20,55, per Mai 20,65, per Juli 20,70. Roggen per März 15,60, per Mai 15,60, per Juli 15,70. Hafer per März 13,65, per Mai 14,05, per Juli 14,30.

* Paris, 5. Febr. nachm. Schlußbericht. (Telegr.) Weizen fest, per Febr. 26,00, per März 26,25, per März-Juni 26,50, per Mai-Aug. 26,60. Roggen ruhig, per Febr. 14,75, per Mai-Aug. 15,00.

* Paris, 5. Febr., abends (Telegr.) Weizen fest, per Febr. 26,10, per März 26,30, per März-Juni 26,60, per Mai-Aug. 26,90.

* Amsterdam, 5. Febr. (Telegr.) Weizen per Mai 205, per Nov. 209, Roggen per März 122, per Mai 124, per Okt. 127.

* Petersburg, 5. Febr. Weizen loco 11,75. Roggen loco 6,60. Hafer loco 3,75.

* London, 4. Febr. (Telegr. — Anfangsbericht.) Weizen stetig, Gerste ruhig, Hafer fester.

* London, 4. Febr. (Telegr. — Schlußbericht.) Muster von engl. Weizen feucht, 1/2 bis 1 sh., fremder stetiger, jedoch 1/2 sh., Mahlgerste 1/2 sh. billiger als vorige Woche, Hafer fester.

* London, 4. Febr. (Telegr.) Die Getreidezufuhren betrugen in der Woche vom 28. Jan. bis 1. Febr.: Englischer Weizen 2650, fremder 38,351, engl. Gerste 3874, fremde 15,512, engl. Mahlgerste 18,419, fremde —, englischer Hafer 758, fremder 66,390 Qrtrs. Engl. Mehl 18,669, fremdes 33,077 Sack und 209 Fäß.

* New-York, 5. Febr. (Telegr.) Anfangsnotirungen. Weizen per Mai 1889 96 3/4.

Spiritus.

* Leipzig, 5. Febr. Spiritus per 10,000 % ohne Faß mit 50 M. Verbrauchsabgabe 53,00 M. nominell, mit 70 M. do. 33,80 M. nominell.

* Danzig, 5. Febr. Per 10,000 l=% loco kontingentirter 51,50, nichtkontingentirter 32,00

* Königsberg, 5. Febr. Per 100 l 100% loco 52,50, per Febr. 52.50 per März. 52.50.

* Posen, 5. Febr. Spiritus loco ohne Faß (50er) 51.40, do. do. (70er) 31.90, do. 70er und darüber —,—, do. per Febr. 50er 51,40, do. per Febr. 70er 31,90. Still.

* Stettin, 5. Febr. Spiritus unverändert, loco ohne Faß mit 50 M. Konsumsteuer 52.60, mit 70 M. Konsumsteuer 33,20, per April-Mai mit 70 M. Konsumsteuer 33 40, per Aug.-Sept. mit 70 M. Konsumsteuer 35,40.

* Breslau, 5. Febr. Spiritus per 100 l 100%, excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Febr. 51,30, do. do. per April-Mai 52,00, do. do. per Mai-Juni —,—, do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Febr. 31,70, do. do. per April-Mai —,—, do. do. per Mai-Juni —,—.

* Hamburg, 5. Febr. Spiritus leblos, Jan.-Febr. 23 Br., per Febr.-März 20 1/2 Br., per April-Mai 21 Br., per Mai-Juni 21 1/2 Br.

* Paris, 5. Febr. (Schlußbericht.) Spiritus ruhig, per Febr. 39,50, per März 40,00, März-April 40,25, per Mai-Aug. 41,50.

* Paris, 5. Febr. abends. (Telegr.) Spiritus ruhig, per Febr. 39.50 per März. 40,00, per März-April 40.25, per Mai-Aug. 41,50.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* Berlin, 5. Febr. (Amtl.) Rüböl per 100 kg mit Faß. Termine fester. Gekündigt —.— Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco mit Faß —.—. Loco ohne Faß —.—, per diesen Monat 56,7, per April-Mai 58,3—58,5, per Mai-Juni 57,5—57,7, per Sept.-Okt. 52,8—52,6—52,7 bez.

* Stettin, 5. Febr. Rüböl matt, per April-Mai 59,00, per Sept.-Okt. —.—.

* Köln, 5. Febr. (Telegr.) Rüböl loco 63.50, per Mai 59,50, per Okt. 54.50.

* Hamburg, 5. Febr. Rüböl (unverzollt) still, loco 61.00.

* Breslau, 5. Febr. Rüböl per Febr. 61.00, per April-Mai 60,50.

* Leipzig, 5. Febr. Rüböl per 100 kg netto ohne Faß flüssiges 60 M. bez. u. Br. gefrorenes 59 1/2 bez. Matt.

* Paris, 5. Febr. nachm., Schlußbericht. (Telegr.) Rüböl ruhig, per Febr. 74,50, per März 74,25, per Mai-Aug. 69,50, per Sept.-Dez. 72,00.

* Paris, 5. Febr. abends, (Telegr.) Rüböl ruhig, per Febr. 74,50, per März 74,25, per Mai-Aug. 69.50, per Sept.-Dez. 72,00.

* Petersburg, 5. Febr. (Telegr.) Talg loco 49,00, per Aug. 50.00.

* New-York, 4. Febr. (Telegr.) Schmalz (Wilcox) —.—, do. Fairbanks 8,05, do. Rohe & Brothers 8,05.

Butter. Eier. Fleisch.

* Berlin, 4. Febr. (Pol.-Prkl.) Rindfleisch, von der Keule, 1,00—1,40 Bauchfleisch 0,80—1,20, Schweinefleisch, 0,90—1,40, Kalbfleisch 0,90—1,50, Hammelfleisch 0,80—1,40, Butter 1,80—2,80 M. per 1 kg, Eier 2,80—4,80 M. per 60 Stück.

* Nordhausen, 5. Febr. Rindfleisch (Keule) 1,40—1,50, do (Bauchf.) 1,00—1,20, Schweinefleisch 1,10—1,20. Kalbfleisch 0,70—0,80, Hammelfleisch 0,90—1,00, Speck (geräuch.) 1,40—1,50, Butter 1,60, Schmalz 1,80 bis 2,00, per 1 kg. Eier 1,10—1,20 M. Käse 3,50 M. per 60 Stück.

Kartoffeln.

* Berlin, 4. Febr. (Pol.-Prkl.) Kartoffeln 5,50—7,50 M. per 100 kg.

* Nordhausen, 5. Febr. (Amtl.) Kartoffeln 6,00—6,50 M. per 100 kg.

Stärke. Kartoffelmehl.

* Berlin, 5. Febr. (Amtl.) Kartoffelmehl per 100 kg brutto inkl. Sack. Termine fest. Gek. —.— Sack. Kündigungspreis —.— M. Prima-Qualität loco und per diesen Monat 26,40 M., Durchschnittspreis —.— M., per April-Mai 25,70 M.

Trockene Kartoffelstärke per 100 kg brutto inkl. Sack. Termine fest. Gek. —.— Sack. Kündigungspreis —.—. Durchschnittspreis —.— M. Prima-Qualität loco per diesen Monat 26 M., per April-Mai 25,70 M.

Wolle. Stoffe. Wollwaaren.

* Manchester, 5. Febr. (Telegr.) 12r Water Taylor 7, 30r Water Taylor 9, 20r Water Leigh 8, 30r Water Clayton 8 1/2, 32r Mock Brook 8 1/2, 40r Manoll —, 40r Mebio Wilkinson 10 1/2, 32r Warpops Lees 8 1/2, 36r Warpcop Rowland 9, 40r Double Weftop 9 1/2, 60r Double course Qualität 12 1/2, 32r 116 yds 16 × 16 grey Printers ans 32x46 169 Stramm.

Leipziger Börse vom 5. Februar.

St.	Kgl. Sächs. Rente-Rnl.	Mr.		St.	Kgl. Sächs. Mansf. Gw. 1862	Thlr.	
3	do.	1000	95,30 G	4 1/2	do.		—.—
3	do.	500	95,30 G	4 1/2	do. 1879		—.—
		Thlr.		5	do. Stm. 1875		103,75 G
3 1/2	Staatsanl. 1855	100	97,80 bz	5	do. Stadtobl. 1884		103,50 G
4 1/2	do. 1847	500	101,10 G	4	do. 1876		105,75 bz
4 1/2	do. 1870	100	106,00 bz	3 1/2	Alth. Landobl.		105,25 bz
4	do. 67 abs 1/2	500	106,00 bz	4	do. do.		102,10 G
3 1/2	Landrentenbr.	500	100,25 G				102,10 G

Dtv.	Eisenb.-St.-Akt.		Dtv.		
9 1/2	Altenburg-Zeitz	134,00 G	0	Leipz. Bankanl	146,00 B
17 1/2	Aussig-Teplitz	399,00 B	10	do. Bierbr. z. Rendnitz, v. Riedel u. Co.	191,10 B
7 1/2	Böhm. Westb. [5 % G.	135,00 B	11	Lpz. Kammgarnsp.	222,00 G
8	Buschtehrad. Litt. A.	145,50 B	11 1/2	do. Matzgl. Schtzad.	172,00 B
6	do. do. B.	143,50 B	7	Schl. Kammgarnsp. (Solbrig)	100,75 bz B
7 1/2	Dux-Bodenbach	186,00 G	6	Schl. Malch.-Fabr. (Hartmann)	184,00 G
5 1/4	Erz.-Bahn. [5 % G.	—.—	13	Schl. Webstuhlfabr. (Schönherr)	273,00 B
	Eisenb.-St.-Pr.-Akt.		8	Thür. Gasgel. Lpz.	146,00 G
8 1/2	Altenburg-Zeitz	—.—	8	do. Stamm-Pr.	151,50 G
7 1/2	Dux-Bodenb. Litt. A.	—.—	7	S.-Thür. Abr. B. St.	166,00 B
7 1/2	do. do. B.	—.—	7	do. St.-Prior.	166,00 B
	Bank- u. Kred.-Pr.		0	Ver. S. Thür. Parf.	—.—
9	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	189,00 bz G		u. S.-Pr.-Akt. p. C.	—.—
7	Dresdener Bank	150,00 B	0	Zeitzer Par. u. S. Akt.	95,80 G
7	Gerase Bank	112,00 bz G	—	do. do. Oblig.	105,00 G
5 1/2	do. Hdls.-u. L. Krdtb.	107,50 G	5	Westerregeln, Part.-Oblig.	104,00 G
5 1/2	Gothaer Privatbank	115,00 G	3	Zuckerfabrik Glauzig	102,00 B
5	Leipziger Bank	138,00 bz	9	Zuckerraffinerie Halle	115,50 G
4 1/2	do. Kassen-Verein	161,50 G		**Ausl. Eis.-P.-Obl.**	
—	do. Disk.-Gesellsch.	—.—	0/0		
4	Sächs. Bank	109,50 G	4	Aussig-Teplitzer	104,40 G
0	Weimar. Bank, abgst.	105,00 B	5	Böhm. Nordbahn	90,00 G
7	Zwickauer	104,00 G	4	do. do. Gold	102,50 B
	Ind.-Akt., Pr. u. Stamm-Prior.		5	Busch. Tehr. [B. Nbw.	89,75 bz
2 1/2	Chemn. Wertz.-M.-Fbr. (Zimmerm.)	115,00 bz G	5	do. Ein. 1873	89,75 bz
10	Crölln. Papierfbr.	175,00 G	5	do. do. 1873	89,75 bz
—	5 % do. Schuldverschr.	102,00 G	4 1/2	do. Gold	105,90 bz
0	Dortmunder Aktien.	71,00 B	5	Dux-Bodenbach	89,25 B
0	D. Bd. W. (Sondermn. u. Stier) Bergw.-A.	46,00 G	5	do. Ein. 1871	89,90 B
4 1/2	Gerner Zuteb. u. W.	103,25 B	5	do. do. 1874	106,00 G
6	Germania (Schw. u. Sohn)	154,50 G	4 1/2	Graz-Köflacher	84,60 G
6	Halle-Sächs. Straßen-B.	136,00 G	5	do. Ein. u. 1871 u. 72	87,00 B
0	Kettelbl.-Gel.-Akt.	84,60 G	5	Kaschau-Oderberg	86,20 G
0	Kölnbl. Zuckerfabr.	106,00 G	5	Prag-Duz Gold	191,75 G
			5	do. do. Gold	106,00 G
			5	Prag-Turnau	90,50 G

Universal-Wagenpulver

von **P. F. W. Barella** in **Berlin,**
Friedrichstraße 234,

ein seit Jahren vielfach erprobtes Heilmittel, erzielt außerordentliche Erfolge selbst gegen sehr veraltete Magenleiden und beseitigt vom ersten Tage an alle Schmerzen und Beschwerden.

Sehr zahlreiche Anerkennungsschreiben bestätigen dies, z. B.:

Feldbach. Es drängt mich, einen Akt der Dankbarkeit zu erfüllen und Ihnen von dem erzielten Heilerfolg durch Ihr Magenpulver Mittheilung zu machen. Ich habe Jahre lang an Magenschmerzen gelitten und bei vielen Aerzten und im Bade fruchtlos Hilfe gesucht. Zuerst wurde Magenerweiterung und später, als ich gar keine Nahrung mehr vertrug und alles erbrach, Sthenose des Pylorus als Ursache meines Leidens bezeichnet und selbst von operativen Eingriffen gesprochen. Ich hätte lediglich Mangels Nahrung zu Grunde gehen müssen und sah diesem Ende auch schon resignirt entgegen. Zufällig wurde mir Ihr Magenpulver empfohlen, welches ich, offen gesagt, ohne Vertrauen nur auf fremdes Zureden nahm. Die Wirkung war wunderbar. Das Erbrechen hörte sofort auf, ich konnte wieder essen und alle Schmerzen waren wie abgeschnitten. Seit 2 1/2 Jahren nehme ich Ihr Pulver fort und befinde mich sehr wohl dabei. Ich danke Ihnen und Ihrem Magenpulver im wahrsten Sinne des Wortes mein Leben.

Dr. F. Knittelfelder, Advokat.

Wahlwiller (Holl.-Limburg). Ich habe mich von der angepriesenen Wirkung dieses Pulvers überzeugt. Wäre dies herrliche Mittel doch überall bekannt, wie viele leidende Mitmenschen würden dann von ihren heftigen Schmerzen befreit werden! Fr. Schyuis, Pfarrer.

Pferdsdorf bei Vacha. Ihre Kundschaft wird immer größer und in gleichem Maße mehrt sich der Dank, den man Ihnen bringt, und den ich Ihnen hiermit übermittle. Es ist mir wirklich noch keiner begegnet, der nicht durch Ihr Pulver von seinen Leiden geheilt worden wäre, oder dem es zum wenigsten nicht unendlich wohlgethan hätte.

Henßgen, Pfarrer.

Züllichau. Bitte mir möglichst bald eine zweite Auflage von Ihrem Magenpulver zu übersenden, das mir und denen, die es gebraucht, sehr gut gethan hat. Graf Richthofen, Oberst.

Osterczapeln. Die 12 Schachteln Ihres Magenpulvers, welche Sie mir vor einigen Monaten sandten, habe ich successive bei einzelnen Patienten in Anwendung gebracht. Ich muß gestehen, daß ich demselben immer mehr mein Vertrauen zuwende ꝛc. Dr. med. B. Wagner, Sanitätsrath.

Liegnitz. Da mehrere meiner Patienten des Lobes voll sind über die Wirkungen Ihres Universalmagenpulvers ꝛc.

Dr. med. Krause, Sanitätsrath.

Magdeburg. Da ich Ihr Magenpulver auch selbst schon seit Jahren zu nehmen gewohnt bin u. s. w.

Dr. med. Keim, Sanitätsrath.

Altona. Ersuche Ew. Wohlgeboren höflichst mir nächstens fernere 6 Schachteln à 1 ℳ 50 ₰ senden zu wollen. Bekömmt gut. Dr. med. B. Hansen.

Heilbronn. Die Beobachtungen, welche ich bei Verordnung Ihres Magenpulvers gegen Magenleiden in der Privatpraxis wie im Spital gemacht habe, veranlassen mich, damit fortzufahren und werde ich deßhalb dasselbe noch ferner anwenden u. s. w. Dr. med. Hörig,

Spital- und Oberamtsarzt, Medizinalrath.

Um jedem Zweifel zu begegnen, werden Versuchsportionen gratis versandt, wofür bei Empfang nur das Porto zu bezahlen ist. — In Schachteln zu ℳ 1,50 und ℳ 2,50.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:3:1-848334-18890207023/fragment/page=0004